This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LA
745
.H33

A 437073

UNIV.
OF
MICH.

70.8
P18
Bind in cloth
UNIV. OF MICH
AUG 31 1900
LA
745
.H33

Die Rangfrage

und

der sächsische Gymnasiallehrerstand.

Nebst einem Anhang, enthaltend

die sächsische Hofrangordnung

in den Formen von 1764, 1818, 1862 und 1886

sowie

die Dienstabstufungsordnung

zu dem Gesetze, die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener betr., vom 26. Januar 1875.

Von

K. A. Martin Hartmann.

Leipzig,
Arthur Seemann.
1891.

Preis 1 Mark.

Die Rangfrage

und

der sächsische Gymnasiallehrerstand.

Nebst einem Anhang, enthaltend

die sächsische Hofrangordnung

in den Formen von 1764, 1818, 1862 und 1886

sowie

die Dienstabstufungsordnung

zu dem Gesetze, die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener betr., vom 26. Januar 1875.

Von

K. A. Martin Hartmann.

Leipzig,
Arthur Seemann.
1891.

LA
745
.H33

Vorbemerkung.

Bei dem lebhaften Interesse, das der Reform des höheren Schulwesens in unserer Zeit entgegengebracht wird, darf auch der in diesen Blättern behandelte Gegenstand den Anspruch erheben, ein zeitgemäßes Thema zu sein. Zwar betrifft er nur einen bestimmten Teil der Schulfrage, und auch diesen nur insofern als Sachsen in Frage kommt, jedoch steht auch dieser Teil in unverkennbarem Zusammenhange mit dem Ganzen, und darf daher nicht übersehen werden. Indem der Verfasser die Ergebnisse seiner Beschäftigung mit der Rangfrage hierdurch veröffentlicht, bemerkt er zugleich, daß er für thatsächliche Berichtigungen, die der Leser vielleicht geben kann, nur dankbar sein würde. Die Untersuchung, zu der die Frage nötigte, griff in mancherlei Gebiete ein, und die Quellen waren nicht immer leicht zu erreichen.

Anhangsweise findet man die Sächsische Hofrangordnung in ihren verschiedenen Gestalten seit 1764, sowie die vom Gesamtministerium aufgestellte Dienstabstufungsordnung zum Zwecke der Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten. Verfasser glaubt durch diese Beilagen nicht nur die Gewinnung eines konkreten Urteils in der Rangfrage überhaupt zu erleichtern, sondern zugleich auch einem kulturgeschichtlichen Interesse entgegenzukommen.

Leipzig, Ende August 1891.

K. A. Martin Hartmann.

183312

In einer Gesellschaft von Schulmännern verschiedener deutscher Staaten, die sich unlängst zusammenfand, kam die Rede u. a. auch auf die Rangverhältnisse des höheren Lehrerstandes. Man hörte, wie die Rangfrage in den verschiedenen Ländern geregelt ist, erfuhr aber mit Staunen von dem anwesenden sächsischen Schulmanne, daß im Königreich Sachsen ein offizieller Rang für den höheren Lehrerstand überhaupt nicht vorhanden sei, und ein norddeutscher Kollege bezeichnete diesen Zustand mit scherzhafter Übertreibung als „antediluvianisch".

In der That ist die Frage des Rangverhältnisses für die sächsischen Gymnasiallehrer noch durchaus ungelöst. Während bei anderen Berufsständen, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben, die Rangfrage eine mehr oder weniger befriedigende Lösung gefunden hat, ist dem Gymnasiallehrerstande des Königreichs Sachsen trotz der steigenden Entwicklung, die das höhere Schulwesen in neuerer Zeit erfahren hat, eigentümlicherweise noch keine feste Stellung in der Beamtenhierarchie angewiesen. Ein Gymnasialoberlehrer, der seiner Zeit Lehrer einer der Prinzen des königlichen Hauses war, konnte, weil völlig ranglos, dem einmal bestehenden Herkommen entsprechend, längere Zeit hindurch überhaupt nicht bei offiziellen Gelegenheiten am königlichen Hofe erscheinen, und erst dann war dies möglich, als ihm außerordentlicherweise der Titel und Rang eines Hofrats in der IV. Klasse der Hofrangordnung verliehen worden war. Auch Männer in so verantwortungsreicher

Stellung wie Gymnasialrektoren haben in Sachsen keinerlei amtlich anerkannten Rang. Allein die Rektoren der zwei Fürstenschulen haben für die Dauer dieser ihrer Stellung einen Platz in der Hofrangordnung, in Klasse IV unter Nr. 9.

Das Verhältnis ist in Bezug auf die Rektoren der freien Gymnasien um so auffälliger, als Direktoren von Lehrerseminaren, die ein geringeres Amtseinkommen haben (4800 bis 5400 M. außer der Amtswohnung) gegenüber den Rektoren (6000—6600 M. außer der Amtswohnung), in Sachsen nicht selten im Besitze des Titels Schulrat sind, und eben dadurch Hofrang haben, in Klasse IV unter Nr. 13. Von den Rektoren besitzt diesen Titel gegenwärtig keiner, und seit längerer Zeit schon ist er auch an keinen derselben verliehen worden, im Grunde genommen eine indirekte Anerkennung dafür, daß der Titel „Schulrat als einem Gymnasialrektor nicht ganz entsprechend gilt.*) Denn nach der hier zu Lande geltenden Ordnung hat der Schulrat, obwohl zu Klasse IV gehörig, innerhalb dieser doch eine geringere Geltung, als z. B. der Konsistorialrat, Justizrat, Kriegsrat, Kirchenrat oder Regierungsrat. Zur Zeit findet man ihn im Besitze von verdienten Männern des Volksschulwesens, namentlich von Seminardirektoren und Bezirksschulinspektoren. Auch bei den letzteren ist das amtliche Einkommen (4800—6600 M.) geringer als bei den Rektoren.

Der jetzige Zustand ist ohne Frage eine Abnormität, deren Beseitigung im Interesse des Standes sowohl, als im Interesse

*) Wenn dies jetzt schon von Rektoren im allgemeinen gilt, so natürlich noch mehr von Fürstenschulrektoren. Der mit dem Range in Klasse IV unter Nr. 9 angesetzte Rektor einer Fürstenschule, der etwa in das Rektorat eines freien Gymnasiums versetzt würde, könnte nur durch einen Titel geehrt werden, der über Nr. 9 von Klasse IV steht, also z. B. durch den Titel Oberschulrat, der in Klasse III unter Nr. 9 angesetzt ist.

der höheren Schulen dringend gewünscht werden muß. Damit der höhere Lehrerstand seiner Aufgabe in vollem Maße gerecht werden kann, muß er auch in Bezug auf den Rang eine geachtete und amtlich anerkannte Stellung einnehmen, und da er unmöglich Beziehungen zu anderen Kreisen des höheren Beamtentums vermeiden kann, so ist es nicht wohl angängig, ihn in Bezug auf das Rangverhältnis so anzusehen, als ob er im Beamtenorganismus nicht vorhanden wäre. Daß die jetzige völlige Rangloſigkeit des sächsischen Gymnasiallehrerstandes zu Unzuträglichkeiten führen muß, ist von vornherein anzunehmen. Schon in den großen Städten des Landes macht sich das geltend; selbst da fehlt es nicht an Vorkommnissen, bei denen die Angehörigen des Standes den Mangel eines angemessenen, anerkannten Ranges unangenehm und peinlich empfinden. Noch mehr aber vielleicht wird der Übelstand in den mittleren und kleineren Städten des Landes fühlbar, wo eine engere Berührung zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Beamtenklassen stattfinden muß. Dort führt die Unklarheit über das Rangverhältnis des Standes nur zu leicht zu Verstimmungen, wie sie dem höheren Beamtenstande besser erspart blieben. Man beachte wohl, daß auch die Schüler in ihrer Schätzung der Lehrer nicht unbeeinflußt bleiben können von der Schätzung, welche ihre Eltern den Lehrern angedeihen lassen.

Für das Königreich Sachsen nun kann die Rangfrage des Gymnasiallehrerstandes nach der dermaligen Lage der Dinge nur gelöst werden durch Einreihung der Gymnasiallehrer in die bestehende Hofrangordnung. Andere Staaten, wie Preußen und Bayern, besitzen neben der Hofrangordnung eine allgemeine Beamtenrangordnung. Sachsen hat eine solche nicht. Denn das in neun Klassen zerfallende Dienstabstufungsregulativ hat nur für das begrenzte Gebiet der Berechnung von Tagegeldern und Reisekosten Geltung, wenngleich man daraus auch den

Grad der Wertschätzung zu erkennen vermag, der den verschiedenen Beamtenklassen von Seiten des Staates zuteil wird. In Sachsen also ist man lediglich auf die Hofrangordnung angewiesen, und diese ist nicht nur als solche zu betrachten, sondern zugleich, wenn schon nicht in vollkommenem Grade, als eine Rangordnung des höheren Beamtentums überhaupt. Die Gesamtministerialverordnung vom 30. September 1862 hat ausdrücklich ausgesprochen, daß die Hofrangordnung nicht bloß für das gegenseitige Rangverhältnis der darin begriffenen amtlichen oder mit den entsprechenden Prädikaten versehenen Personen bei ihrem Erscheinen am königlichen Hofe, sondern auch **„außerhalb des Hofes als Norm zu dienen hat"**. Aus dieser Thatsache ergiebt sich für den sächsischen Gymnasiallehrerstand die unabweisbare Notwendigkeit, die Einreihung seiner Angehörigen in die bestehende Rangordnung anzustreben. Das persönliche Empfinden Einzelner kann hier unmöglich maßgebend sein. Vielleicht werden in den beteiligten Kreisen manche der Ansicht sein, daß man nach einer langen Periode der Rangloſigkeit auch fernerhin einen Rang entbehren könne. Allein dieser Standpunkt ist so lange unrichtig, als der Staat selbst in dem Range mehr sieht, als einen bloßen Flitter, so lange als er durch den Rang die Bedeutung einer Beamtenklasse für das Staatsgefüge zum Ausdruck bringt. Die fortgesetzten Änderungen, welche die Rangordnung bis in die neueste Zeit herab erfahren hat, liefern den unzweideutigen Beweis dafür, daß die Staatsregierung selbst den Wert des Rangverhältnisses aufrecht zu halten wünscht, und darum kann auch der Gymnasiallehrerstand unmöglich achtlos an dieser Frage vorübergehen, darum muß auch er die Erteilung eines angemessenen Platzes in der Rangordnung anstreben, wie ihn andere höhere Berufsstände bereits besitzen. Er vermag hierauf um so weniger zu verzichten, als ihm von seiten anderer Stände,

mit denen ihn sein Beruf in immer erneute Berührung bringt, nicht selten diejenigen Rücksichten versagt werden, die er verlangen kann und im Interesse seines Amtes verlangen muß, so gern er auch von einem ideal philosophischen Standpunkte aus darauf verzichten würde.

Das Gefühl der Zurücksetzung, welches durch die Vorenthaltung eines Ranges bei manchen Gymnasiallehrern entstanden ist, hat die vielfach vorhandene Anschauung erzeugt, daß es schließlich besser sei, keinen Rang zu besitzen, als einen vielleicht so niedrig angesetzten, daß jeder gern auf ihn verzichten würde.*) Verfasser gesteht offen, daß er eine derartige Lösung der Frage nach der jetzigen Lage der Verhältnisse für ausgeschlossen hält. Prüft man die Frage näher, so hat man genügenden Grund

---

*) Früher hat allerdings, wenigstens in Dresden, ein Rangverhältnis bestanden, das für die Angehörigen des Gymnasiallehrerstandes Veranlassung zu gerechten Klagen bot. Als Beweis dafür diene folgende Stelle der 1833 erschienenen „Aphorismen über das deutsche, besonders das sächsische Gymnasialwesen" von Ph. Wagner, Konrektor der Kreuzschule. Es heißt darin: „Der gegenwärtige Rektor der Kreuzschule, ein wahrer Roscius in seiner Kunst und Wissenschaft, und als solcher in ganz Deutschland anerkannt, der Rektor des einzigen Gymnasiums der Residenz, hat seinen Rang nach den Predigern vom Ehrlich'schen Gestift, d. h. nach der sämtlichen zahlreichen Geistlichkeit Dresdens; nnd indem zu jenen Predigerstellen, welche, weil sie mit dem Unterrichte der meist ärmeren Schuljugend ihrer Stadtabteilung vorzüglich beschäftigt sind, nicht zu den gesuchtesten gehören, immer jüngere Kandidaten gewählt werden, so kann es leicht geschehen, daß ein Kandidat, der vier Jahre früher noch auf der Schulbank saß, bereits den Rang über seinem ehemaligen hochverdienten Rektor erhält. Die mannigfachen Konflikte, wozu die unpassend gewordene und ungünstige Stellung der Schule zur Geistlichkeit Veranlassung gegeben hat, sind dem teilnehmenden Beobachter zu bekannt, als daß eine Aufzählung von Beispielen erforderlich wäre, die der Verf. um so lieber sich erspart, je mehr ihm jede Gehässigkeit fremd und zuwider ist. Aber soviel leuchtet jedem Unbefangenen ein, daß eine Änderung hierin sehr dringlich ist".

zu der Annahme, daß eine für den Stand annehmbare Einreihung sich sehr wohl finden läßt.

Darüber freilich muß man sich von vornherein klar werden, daß eine subjektive Abschätzung der verschiedenen Beamtenklassen zu einem befriedigenden und allgemein anerkannten Ergebnis nicht führen kann. So ließe sich z. B. über die Bedeutung des Richteramtes im Staatsleben sehr viel sagen, und kein Einsichtiger wird sie gering anschlagen. Ebenso aber ließe sich auch über den zwar äußerlich wenig wahrnehmbaren, aber nichtsdestoweniger thatsächlich vorhandenen geistigen Einfluß des Gymnasiallehrerstandes sprechen, durch dessen Hände alle diejenigen gehen, die zu einer höheren Stellung im staatlichen Organismus aufsteigen wollen. Und wer vermöchte mit objektiver Sicherheit zu bestimmen, welche Thätigkeit einen größeren geistigen Kraftaufwand beansprucht und mühseliger ist: die eines Richters erster Instanz oder die eines im höheren Schulwesen thätigen Lehrers? Je nach persönlicher Empfindung wird die Wertschätzung verschiedener amtlicher Thätigkeiten immer sehr verschieden ausfallen, weil es nur zu den seltensten Ausnahmefällen gehört, daß jemand mehr als *einen* Dienstzweig durch eigene Ausübung und Erfahrung kennen lernt. Zwar sind so ziemlich alle studierten Männer in ihren jungen Jahren einmal Gymnasiasten gewesen; aber das reicht doch wahrlich nicht aus, um ein volles Urteil darüber zu haben, was ein Gymnasiallehrer zur Ausübung seines Berufes zu thun hat. Es wird sich daher empfehlen, das Augenmerk auf feststehende, objektive Maßstäbe zu richten, und mit deren Hilfe an die Lösung der Frage heranzutreten.

Solche objektive Maßstäbe sind vor allem die *Art der Vorbildung* und *die Höhe des amtlichen Einkommens*. Das sind feststehende, rein thatsächliche Verhältnisse, die keiner subjektiven Deutung unterliegen. Man wird den allgemeinen

Satz aufstellen können, daß Beamte von gleichwertiger Vorbildung und annähernd gleichem Gehalte auch annähernd gleichen Rang beanspruchen können. Ist diese Grundlage als richtig anerkannt, so würde man z. B. den Rang eines Gymnasialrektors für Sachsen dem eines Amtshauptmanns, eines Landgerichtsdirektors, eines Oberamtsrichters als annähernd gleichwertig anzusetzen haben, d. h. in Klasse IV unter Nr. 1 der Hofrangordnung. Von diesem Ausgangspunkte ließe sich unschwer ein Rang auch für die verschiedenen Altersgruppen der eigentlichen Gymnasiallehrer feststellen.

Festzuhalten ist hierbei, daß das eine der genannten zwei Momente allein noch nicht ausreicht. Der Finanzhauptkassierer z. B. ist gegenwärtig im Staatshaushalt mit dem Gehalte eines Amtshauptmanns angesetzt, mit 6600 M., und doch steht er nicht in Rangklasse IV wie der Amtshauptmann, sondern in Klasse V, unter Nr. 4. Die Erklärung liegt wohl nur darin, daß für die Stellung dieses Beamten, so wichtig sie an sich sein mag, das, was man die eigentlich gelehrte Bildung nennt, nicht verlangt wird. Das Vorhandensein einer bestimmten Bildung, durch Schule und Universität, die der Staat für die sogenannten gelehrten Berufszweige verlangt, ist für die Beamten unserer Zeit unleugbar die Voraussetzung für Erlangung eines bestimmten Ranges in einer der höheren Klassen. Überall wo sich der Nachweis des an einer neunklassigen höheren Lehranstalt erworbenen Reifeprüfungszeugnisses und der nach wenigstens dreijährigem Universitätsstudium bestandenen Staatsprüfung mit einem annähernd gleichen Gehalte verbindet, da wird auch der Anspruch auf annähernd gleiche Rangstellung innerhalb des Kreises der staatlichen Beamten auftreten dürfen. Nur der Offizierstand würde hier auszunehmen sein, der nach der eigenartigen Natur seines Berufes von jeher eine besondere Stellung eingenommen hat.

Einen weiteren objektiven Maßstab zur Bestimmung des Rangverhältnisses kann man in den Ordensverleihungen erblicken, insofern sich in ihnen nicht nur die bei der Staatsbehörde vorhandene Schätzung der Person, sondern auch die des Standes ausdrückt. Findet zwischen diesem Momente und den eben genannten Übereinstimmung statt, so wird das thatsächliche Rangverhältnis offenbar um so deutlicher ausgeprägt erscheinen.

Im Allgemeinen ist nun hier gegen früher unstreitig eine erfreuliche Wandlung eingetreten. Die Zeit liegt, historisch gesprochen, nicht sehr fern, wo Ordensauszeichnungen für den sächsischen Gymnasiallehrerstand überhaupt nicht vorhanden waren. Schlägt man z. B. den ersten Band des 1837 erschienenen Staatshandbuchs für das Königreich Sachsen auf, so findet man keinen der damaligen 12 Rektoren in der Zahl der durch Orden ausgezeichneten Personen, und 1834 hatte der Zittauer Rektor Lindemann schreiben können („Die wichtigsten Mängel des Gelehrtenschulwesens im Königreich Sachsen"): „Schon zu lange für das Wohl des Vaterlandes und für Sachsens Ruhm sind unsere Gelehrtenschulen vernachlässigt worden. Seit langer Zeit ist der treufleißige Stand der Gymnasiallehrer von Seiten unserer Regierung ohne .. Rücksicht geblieben. Seit langer Zeit gewohnt, keinen Strahl der Milde vom Throne her auf uns fallen zu sehen, und vermöge unserer Stellung im Staate nur geringer Achtung zu genießen, haben wir immer treu und redlich nach Kräften an dem heiligen Werke gearbeitet, welches uns aufgetragen worden. . . Während in benachbarten Staaten die Lehrer an den Gelehrtenschulen oft durch königliche . . Gnadenbezeigungen aufgemuntert werden, . . ist unsere Lage, die gewiß nicht zu den glänzenden gehört, weder vor noch nach Einführung der Verfassung gemildert worden". Es sei hier bemerkt, daß nicht lange darauf, 1838,

der Grimmaſche Rektor Weichert und der Kreuzſchulrektor Gröbel zu Rittern des Verdienſtordens ernannt wurden.

Seitdem ſind derartige Verleihungen weniger ſelten geworden. Nach dem Staatshandbuch für 1890 und 1891 waren folgende ſächſiſche Ordensauszeichnungen im Gymnaſiallehrerſtande des Landes vorhanden: Das Ritterkreuz I. Klaſſe des Verdienſtordens (VRI.) beſaßen 7 von den 16 Rektoren des Landes, und das Ritterkreuz I. Klaſſe des Albrechtsordens (ARI.) beſaßen 6 von den 292 ſtändigen wiſſenſchaftlichen Gymnaſiallehrern, dazu 3 emeritierte. Daraus ſieht man, daß an ſächſiſche Rektoren zur Zeit nur VRI. verliehen wird. In dieſer Hinſicht werden alſo Gymnaſialrektoren ſo angeſehen, wie es dem wirklichen Verhältniſſe ungefähr entſpricht, d. h. ebenſo wie Amtshauptleute, Superintendenten, Konſiſtorialräte u. a., die in Nr. 1 von Klaſſe IV der Hofrangordnung gehören.

Daß der 1815 geſtiftete Verdienſtorden eine höhere Ordensauszeichnung iſt, als der erſt ſeit 1850 beſtehende Albrechtsorden, läßt ſich aus den Verleihungen unſchwer erkennen. VRI. wird mit wenigen Ausnahmen zur Zeit nur an ſolche Kategorien verliehen, die ſchon Hofrang beſitzen, und zwar in der Regel an ſolche, die zu Klaſſe III oder zu Klaſſe IV gehören. ARI. dagegen wird zahlreich auch an ſolche Perſonen gegeben, die einen Hofrang nicht beſitzen, und innerhalb des Kreiſes der hoffähigen Perſonen an ſolche, die in Klaſſe IV oder in Klaſſe V angeſetzt ſind. Von den 39 Perſonen, denen zum letzten Geburtstage Sr. Maj. des Königs VRI. verliehen wurde, hatten nur 2 nicht Hofrang (ein Gymnaſial- und ein Realgymnaſialrektor); hingegen hatte von den 38 Perſonen, die zur ſelben Zeit ARI. erhielten, die weit überwiegende Mehrzahl keine Stelle in der Hofrangordnung.

Bemerkenswert iſt nun folgender Umſtand. An vorletzter Stelle von Nr. 1 der Klaſſe IV ſtehen die Oberamtsrichter,

denen mancher vielleicht geneigt ist, die Rektoren im Allgemeinen gleichzustellen. Von den 1890 in Sachsen vorhandenen 48 Oberamtsrichtern waren im Ganzen 28 mit sächsischen Orden dekoriert, und zwar hatten von diesen 28 nur 11 VRI., dagegen 17 ARI. Wenn es gestattet ist, aus diesem Zifferverhältnis einen Schluß zu ziehen, so würde der Gymnasialrektor, der nur VRI. erhält, in der Schätzung der Staatsbehörde etwas höher stehen, als der Oberamtsrichter, der teils VRI., teils, und zwar überwiegend, ARI. erhält.*)

Ein bloßer Zufall dürfte hier kaum vorliegen, da sich bei näherem Zusehen ein nicht unbeträchtlicher Unterschied zwischen der Stellung der zwei in Rede stehenden Beamten ergiebt, die Oberamtsrichter hier natürlich nur soweit betrachtet, als sie Gerichtsvorstände sind. Darüber kann kein Zweifel sein, daß der Rektor, allgemein gesprochen, in höherem Grade leitender Beamter ist, als der mit der Eigenschaft des Gerichtsvorstandes bekleidete Oberamtsrichter. Eine eigentliche Geschäftsverteilung geht von dem letzteren bekanntlich nicht aus, während dem Rektor allerdings die Geschäftsverteilung unter die Lehrer seines Kollegiums gesetzlich zukommt. Der Rektor stellt den gesamten Lektionsplan der Schule auf, wenn auch nach Anhörung der Lehrer und vorbehältlich der behördlichen Genehmigung. Er ist der Berufer und Leiter der Konferenzen und hat überhaupt für einheitliche Zusammenfassung der Thätigkeit aller Lehrer

---

*) Ältere Berufsgenossen werden sich erinnern, daß das Verhältnis in Bezug auf die Rektoren nicht immer so war. Der Meißner Rektor Franke erhielt z. B. 1852 den Albrechtsorden, in demselben Jahre der Plauensche Rektor Palm, 1854 der Rektor der Nikolaitana, Nobbe, noch 1866 der Kreuzschulrektor Klee. An Palm wurde der Verdienstorden erst 1870 verliehen, im Jahre vor seinem Tode, ebenso erhielten ihn auch Franke und Nobbe erst in späteren Jahren. Seit den 70er Jahren ist an Gymnasialrektoren nur der Verdienstorden verliehen worden.

zu ſorgen. Er iſt bekanntlich auch, wenigſtens theoretiſch, nicht genötigt, die gegen ſeine Anſicht durch Stimmenmehrheit gefaßten Beſchlüſſe der Konferenz ohne vorher eingeholte Entſcheidung der Behörde auszuführen. Dagegen iſt die amtliche Befugnis des als Gerichtsvorſtand thätigen Oberamtsrichters gegenüber den mit ihm an einem Gerichte beſchäftigten juriſtiſchen Beamten ungleich geringer. Der Gerichtsvorſtand hat nicht ein Kollegium zu leiten, wie der Rektor, ſondern iſt lediglich mit „der allgemeinen Dienſtaufſicht" betraut. Sein Vorgänger, der „Gerichtsamtmann" früherer Zeiten, wo man eine Trennung von Juſtiz und Verwaltung noch nicht kannte, war ein mit hoher Machtvollkommenheit ausgeſtatteter „Chef", der jetzige Gerichtsvorſtand iſt das nicht mehr.

Auch in Bezug auf die Zahl der Perſonen, über die er die allgemeine Dienſtaufſicht führt, ſteht der Oberamtsrichter anders da als der Rektor. Nur 2 Oberamtsrichter des Landes, die Gerichtsvorſtände der Amtsgerichte von Dresden und Leipzig, führen die Dienſtaufſicht über eine größere Zahl von akademiſch gebildeten Beamten als die Rektoren der größten Gymnaſien des Landes in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau. Der allergrößte Teil der mit dem Titel Oberamtsrichter bekleideten Gerichtsvorſtände bleibt in dieſer Beziehung weit hinter den Rektoren auch der einfachen Gymnaſien zurück. Weitaus die Mehrzahl der an der Spitze von Amtsgerichten ſtehenden Oberamtsrichter, nämlich 21 von den 33 vorhandenen, hat ein Perſonal von nur 2—4 akademiſch gebildeten Beamten unter ſich, während das Kollegium auch eines einfachen Gymnaſiums außer dem Rektor aus mindeſtens 14 akademiſch gebildeten Männern beſteht. Selbſt wenn man hier, was an ſich nicht angängig iſt, die Expedienten als gleichwertig zu den juriſtiſch gebildeten Beamten hinzuzählt, ſteht doch ſelbſt bei dieſer Art der Berechnung die Mehrzahl der Oberamtsrichter an der Spitze

eines weniger zahlreichen Personals als der Rektor irgend eines Vollgymnasiums.

Auch in Bezug auf das Gehalt sind die Rektoren etwas anders gestellt, als die Oberamtsrichter. Erstere haben im Durchschnitt, wenn man den offiziellen Wert der Amtswohnung zum Durchschnittsgehalt rechnet, mindestens 6900 M. Amtseinkommen. Hinter dieser Ziffer bleiben die Oberamtsrichter zum größeren Teile zurück; oft beziehen sie noch 4800 M., da sie vielfach in verhältnismäßig jungen Jahren ernannt werden; eine andere Gruppe von ihnen hat 5400 M., eine andere 6000 M., wieder andere 6600 M., und nur ganz wenige beziehen ein höheres Gehalt. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 1. März 1879 findet das Aufrücken bis in die letzte Klasse vor 6000 M. nach dem Dienstalter statt, dagegen ist das Aufrücken in ein den Betrag von 6000 M. erreichendes oder übersteigendes Gehalt an die Reihenfolge des Dienstalters nicht gebunden. In letzterer Hinsicht wird also der Oberamtsrichter ebenso behandelt wie der Rektor, der bekanntlich sein Gehalt ebenfalls nicht kraft seines Dienstalters erreicht hat.

Nach alledem dürfte es nur ein maßvoller Vorschlag sein, bei einer Regelung der Rangfrage die Gymnasialrektoren mit in Nr. 1 von Klasse IV einzureihen, in die Nummer, an deren Spitze die Amtshauptleute stehen, und die von den Oberamtsrichtern (und Oberstaatsanwälten) beschlossen wird.*)

*) Wenn es sich darum handelte, in Anknüpfung an die vorhandenen Titel solche zu bestimmen, die der thatsächlichen Stellung der Rektoren entsprächen, so würden, nach Analogie anderer Beamtenklassen, vornehmlich zwei in Frage kommen, der Oberschulrat, der in Klasse III unter Nr. 9 steht, neben dem Ober-Finanzrat, Ober-Justizrat, Ober-Kirchenrat, Ober-Medizinalrat, Ober-Regierungsrat, und der geheime Schulrat, der in Klasse III unter Nr. 4 angesetzt ist, so, daß er dem entsprechenden Ministerialrate nachsteht. Durch diesen Titel würde also ein Teil der

Wenn man auf eine solche Lösung der Frage herauskäme, so würden die Rektoren der freien Gymnasien allerdings einen höheren Rang einnehmen, als die Rektoren der zwei Fürstenschulen, die in Klasse IV unter Nr. 9 eingereiht sind. Hier wäre selbstverständlich eine Änderung zu bewirken. So wenig als eine Veranlassung vorhanden ist, — bei aller Hochachtung vor den derzeitigen Personen sei dies ausgesprochen — den Fürstenschulrektoren einen höheren Rang als ihren Kollegen an den freien Gymnasien anzuweisen, so wenig wird man sie natürlich unterhalb der übrigen ansetzen können. Vielmehr wäre es angemessen, alle Rektoren auf die gleiche Stufe zu stellen, und sie unter sich nach dem Dienstalter „roulieren" zu lassen, soweit als dies überhaupt nötig ist. Es würde also der Rang der Rektoren von Meißen und Grimma von Nr. 9 auf Nr. 1 in Klasse IV zu erhöhen sein, zugleich ein Ersatz für den Verlust der bisherigen bevorzugten Rangstellung.

Schon oben wurde angedeutet, daß Erhöhungen innerhalb der Hofrangordnung durchaus nichts unerhörtes sind,

---

Rektoren in Klasse III eintreten. Ganz ähnlich ist es bei den Amtshauptleuten. Nach dem letzten Staatshandbuch hatten von den 27 Amtshauptleuten 10 nur diesen Titel, 14 den Titel Ober-Regierungsrat und 3 den eines geheimen Regierungsrats. Was den Ober-Schulrat anbelangt, so findet man ihn zur Zeit nur bei emeritierten Rektoren. So weit die im Amte befindlichen Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten in Frage kommen, ist dieser Titel unseres Wissens zur Zeit nur einmal vorhanden: in diesem Jahre erst wurde er an den Stellvertreter des Direktors der Technischen Staatsanstalten zu Chemnitz verliehen, den Senior der dortigen Professoren. Neben dem Oberschulrat und Geh. Schulrat könnte man für Rektoren auch an den Ober-Regierungsrat und Geh. Regierungsrat denken, die dem Namen und der Stellung der Rektoren sehr wohl entsprächen. Denn einem guten Teile ihrer Thätigkeit nach sind die Rektoren Verwaltungsbeamte, und an solche pflegen diese Titel besonders verliehen zu werden. In Preußen haben Gymnasialdirektoren schon vor längerer Zeit den Titel Geh. Regierungsrat erhalten, und auch neuerdings ist er an einzelne wieder verliehen worden.

Die Geschichte der sächsischen Hofrangordnung bietet zahlreiche Beispiele solcher Erhöhungen dar, die in alter und neuer Zeit, in höheren und niederen Ämtern, aus verschiedenen Gründen erfolgt sind. Die Minister, die 1764 an 3. Stelle standen, nach dem Oberhofmarschall und nach dem Generalfeldmarschall, haben 1818 den 2. Platz in Klasse I, seit 1862 aber den ersten. Der Präsident des Landeskonsistoriums ist seit 1862 von Nr. 11 auf Nr. 4 in Klasse II gerückt, und der Vizepräsident des Landeskonsistoriums in derselben Klasse von Nr. 17 auf Nr. 16. Der Oberhofprediger stand 1818 in Klasse III fast zuletzt, 1862 befindet er sich in Klasse II unter Nr. 17, jetzt unter Nr. 16. Die Oberkonsistorialräte werden 1818 in Klasse III ganz zuletzt aufgeführt, jetzt dagegen in dieser Klasse unter Nr. 4. Den Superintendenten war 1862 der Rang in Nr. 10 von Klasse IV angewiesen, seit 1875 aber stehen sie in dieser Klasse unter Nr. 1, neben den Amtshauptleuten. Die königlichen Leibärzte gehörten 1862 in Nr. 13 von Klasse IV, jetzt trifft man sie in Klasse III unter Nr. 9. Besonders charakteristisch ist es, zu beobachten, wie die leitenden Beamten des Staatseisenbahnwesens in Bezug auf das Rangverhältnis zu verschiedenen Zeiten angesehen worden sind. Durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 1850 erhielten die Mitglieder der Direktionen der Staatsbahnen als Kgl. Eisenbahndirektoren Rang in Klasse IV, neben den Oberzollräten. 1862 findet man die Vorsitzenden der Direktionen der Staatsbahnen schon in Klasse III unter Nr. 8, und nach Schaffung der Generaldirektion der Staatsbahnen im Jahre 1869 ist der Generaldirektor in Klasse II unter Nr. 14 eingereiht, sein Stellvertreter in Klasse III unter Nr. 4. Hier kann man sagen, daß das Rangverhältnis nicht zurückgeblieben ist hinter der thatsächlichen Entwicklung.

Es versteht sich von selbst, daß die Klassen der Hofrang-

ordnung nicht den Charakter einer Art von ägyptischen Kasten haben können. Je nach den Neubildungen, die in der Organisation der Ämter eintreten, je nach den sozialen Wandlungen, erfahren auch sie Änderungen und Verschiebungen. Das soeben, an letzter Stelle, angeführte Beispiel ist einer von den Fällen, wo die Inhaber ganz neugeschaffener Ämter Aufnahme in die Rangordnung fanden. Nicht immer allerdings ist die Aufnahme so rasch erfolgt, wie auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens. Die Präsidenten der beiden Kammern z. B., die jetzt in Klasse I unter Nr. 1 stehen, neben den Ministern, viel höher als beispielsweise die entsprechenden Würdenträger in Preußen oder Bayern*), sie sind in der 1862 veröffentlichten Hofrangordnung überhaupt noch gar nicht angesetzt. Bei anderen Ämtern und Stellungen, die von lang her vorhanden gewesen sind, hat die Aufnahme in die Hofrangordnung erst sehr spät stattgefunden. So hatte die churfürstliche Hofordnung von 1764 den Subalternoffizieren noch keinen eigentlichen Rang angewiesen, erst 1818 erscheinen die Premierlieutenants und „Souslieutenants" förmlich in Klasse V aufgenommen. Auch für die den jetzigen Richtern der untern Instanz entsprechenden Beamten hat es eine rangloſe Zeit von langer Dauer gegeben, noch in der Rangordnung von 1818 sucht man diese Kategorien vergebens. Die obersten Magistratspersonen von Dresden und Leipzig waren 1818 noch nicht

*) Das 1878 erlassene preußische Hofrang-Reglement, das 62 fortlaufende Nummern hat, führt die ersten Präsidenten beider Häuser des Landtags unter Nr. 14 an, die Vize-Präsidenten unter Nr. 27. Die bayrische Rangliste der hoffähigen Herren, die nur 3 Klassen kennt, nennt die Reichsräte in Klasse II, die Präsidenten der zweiten Kammer dagegen gehören nicht einmal zu Klasse III, sondern werden nur zu den Personen gerechnet, die den sog. Hofzutritt genießen, wie z. B. die Subalternoffiziere, der Rector magnificus der Universität München, der jeweilige Direktor der technischen Hochschule zu München u. a.

hoffähig; erst 1862 erscheinen sie in Klasse IV aufgenommen, mit Rücksicht, wie es scheint, darauf, daß ihnen durch die Verfassungsurkunde Sitz und Stimme in der ersten Kammer verliehen worden war. Sehr bemerkenswerterweise fehlte noch 1818 ein Rang dem Rektor der Universität Leipzig, der jetzt in Klasse II steht.*)

Nach solchen Präcedenzfällen, die sich unschwer vermehren ließen, darf man sich wohl der Annahme hingeben, daß auch den Gymnasialrektoren und den übrigen Mitgliedern des Gymnasiallehrerstandes ein angemessener Rang auf die Dauer nicht vorenthalten werden wird. Das, was der objektiven Gerechtigkeit entspricht, pflegt früher oder später auch in das Bereich der Thatsachen herübergeführt zu werden.

In älterer Zeit, wo es einen selbständig ausgebildeten Gymnasiallehrerstand im heutigen Sinne nicht gab, war begreiflicherweise noch nicht die Rede davon, den an den Gelehrtenschulen wirkenden Lehrern eine Stellung innerhalb des höheren Beamtentums anzuweisen. In neuerer Zeit aber, nachdem der Gymnasiallehrerstand angefangen hatte, sich von dem Stande der Theologen loszulösen und selbständig zu entwickeln, sind schon wiederholt Klagen über den Mangel einer angemessenen Rangstellung laut geworden. Daß die Fürstenschulrektoren allein eine Stelle in der Hofrangordnung haben, kann dem Stande keinen Ersatz bieten. Denn die Fürstenschulrektoren allein können nicht wohl als Vertretung der Gymnasiallehrer gelten. Warum aber diese Rektoren allein in der Hofrangordnung berücksichtigt sind, das zu untersuchen, lohnt sich der Mühe, und ist gerade für den vorliegenden Gegenstand von besonderem Interesse.

*) Das preußische Hofrang-Reglement von 1878 nennt die Universitätsrektoren unter Nr. 47, unmittelbar vor den Oberstlieutenants und den Räten III. Klasse.

Gleich im Voraus sei bemerkt, daß die dermalige Hofrangstellung der zwei Fürstenschulrektoren eine Thatsache von verhältnismäßig sehr jungem Ursprung ist. Das wird nicht selten übersehen. Oft hört man die Anschauung vertreten, daß es sich hier um ein altehrwürdiges Verhältnis handelt. Dem gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß die genannten zwei Rektoren weder in der Hofrangordnung von 1764, noch in der von 1818 eine Stelle haben; erst in der von 1862 findet man sie, wie schon bemerkt, in Klasse IV unter Nr. 9. Denkbar wäre allerdings, daß die Verleihung durch besondere Verordnung zwischen 1818 und 1862 stattgefunden hätte. Inzwischen ist das nicht sehr wahrscheinlich, da sich weder in der „Gesetzsammlung", noch im „Gesetz- und Verordnungsblatt", noch auch in den Schulprogrammen und Akten von St. Afra*) irgend eine Angabe darüber findet. So lange also nicht eine frühere Verleihung urkundlich nachgewiesen ist, wird man annehmen können, daß die sächsischen Fürstenschulrektoren ihre Hofrangstellung erst 1862 erhalten haben.**)

---

*) Die Feststellung der Thatsache, daß die Programme und Akten von St. Afra nichts über die fragliche Rangverleihung enthalten, verdankt der Verf. der gütigen Bemühung des Herrn Prof. Flathe. Auch dieser betrachtet als feststehend, daß die Einrichtung erst aus der neuen Hofrangordnung von 1862 stammt. Desgleichen schrieb dem Verf. Herr Prof. Wunder in Grimma, dessen Vater 1843—1866 Rektor der Fürstenschule dort war, daß die Rektoren der beiden Fürstenschulen vor 1862 nicht in der Hofrangordnung inbegriffen waren.

**) Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß in scheinbarem Widerspruch damit Ph. Wagner, Konrektor der Kreuzschule, in seinen 1833 veröffentlichten, schon erwähnten „Aphorismen über das deutsche, besonders das sächsische Gymnasialwesen" S. 11 folgendes schreibt: „Die Rektoren der Fürstenschulen haben einen anerkannten, höhern, der Würde eines Superintendenten gleichkommenden Rang". Verfasser vermag nicht anzugeben, worauf sich diese Angabe stützt; sicher ist jedoch soviel, daß es sich hier um den sog. „Hofrang" nicht handelt, denn dann müßte eine

Verschiedene Erklärungen dieser Rangstellung, die gelegentlich versucht worden sind, erweisen sich bei näherem Zusehen als nicht stichhaltig. Daß z. B. die genannten zwei Rektoren nicht ausschließlich vom Kultusministerium ernannt werden, sondern daß ihre Ernennung an die Mitwirkung, bez. Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister gebunden ist, kann nicht wohl für sie eine höhere Rangstellung begründen. Vielmehr erklärt sich diese Ernennungsart daraus, daß die Mittel zur Gründung und Unterhaltung der Fürstenschulen aus einstmals katholischen geistlichen Gütern stammen, über die zuerst der Landesherr in seiner Eigenschaft als Summus Episcopus verfügte, später aber, nach der geheimen, erst 1837 im Wortlaut bekannt gewordenen Krakauer „Neben-Instruktion" vom 21. Dezember 1697, in Vertretung des katholisch gewordenen Landesherrn, das Kollegium der evan-

besondere Verleihung zwischen 1818 und 1833 stattgefunden haben. Eine solche aber sucht man sowohl in den Akten von St. Afra, als in der „Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen" vergebens. Dieselbe enthält eine ganze Reihe von Nachträgen zur Hofrangordnung von 1818, so die Bekanntmachung vom 12. März 1821 über den Rang des Oberamtsregierungspräsidenten, und des Kirchen- und Schulrats, die vom 5. April 1821, betr. den Rang des apostolischen Vikars und der 3 ersten Professoren der juristischen Fakultät, die vom 18. April 1822, betr. den Rang des Unterstaatssekretärs, die vom 10. Juni 1824, betr. den Rang der Medizinalräte, die vom 14. August 1832, betr. den Rang der Mitglieder der Stiftskirche zu Wurzen, dagegen schlechterdings gar nichts von der Verleihung des Hofrangs an die Fürstenschulrektoren, ebensowenig wie an die Superintendenten. Von den letzteren ist in der Ordnung von 1818 nur ein einziger angeführt, der von Dresden. Ist die Bemerkung Wagners richtig, so würde dadurch nur bestätigt werden, daß es früher in Sachsen neben der Hofrangordnung auch eine allgemeine Beamtenrangordnung gegeben hat. Daß darin die Rektoren der Fürstenschulen, nicht aber die der Städtischen Gymnasien, gleichen Rang mit den Superintendenten hatten, würde sich wohl dadurch erklären, daß die letzteren den städtischen Gymnasien gegenüber das Visitationsrecht hatten. Bei den Fürstenschulen war dies, wenigstens in der Regel, anders geordnet.

gelischen Geheimen Kirchenräte, und, seit Erlaß der Verfassung, die in Evangelicis beauftragten Staatsminister. In der Verordnung, „das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betr.", vom 12. November 1837 werden alle die Gegenstände genau bezeichnet, die bei den letzteren vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Vortrag zu bringen sind, darunter auch die Anstellung und Entlassung der Rektoren an den „Landesschulen".*) Es beruht dies Verhältnis also lediglich auf dem rechtlichen Ursprung der betreffenden Schulen. Eine privilegierte Rangstellung der zwei Rektoren läßt sich daraus nicht ableiten.

Fernerhin trifft man zuweilen die Vorstellung, daß die zwei Fürstenschulen vermöge eines besonders hohen und ehrwürdigen Alters eine Art hervorragender Sonderstellung unter den Gelehrtenschulen des Landes einnehmen, so daß sie gewissermaßen den alten Adel der höheren Schulen darstellten. Diese Vorstellung beruht auf einem Irrtum. Während die Gründung von St. Afra auf 1543 zurückgeht, die des Moldanum auf 1550, wird als Gründungsjahr z. B. der Kreuz-

*) Was den Namen dieser Schulen betrifft, so heißen sie in ältester Zeit schlechtweg „Schulen". Sehr früh aber, schon unter Moritz, taucht der Name „Landschule" auf, daneben auch, nicht selten, „Fürstenschule". „Landschule" scheint lange Zeit hindurch die am allgemeinsten verbreitete amtliche Bezeichnung gewesen zu sein, nur daß in neuerer Zeit, namentlich seit der Verfassungsperiode, dafür „Landesschule" im amtlichen Stile herrschend wurde. Der klangvolle und feierliche Doppelname „Fürsten- und Landesschule", der schon in der Schulordnung von 1773 vorgebildet erscheint, ist 1870 amtlich geworden, wo der für die Reifezeugnisse hergestellte Stempel durch Ministerialverordnung die Umschrift erhielt: „K. S. Fürsten- und Landesschule". Außerhalb des Bereichs des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts sagt man auch nach 1870 amtlich: Landesschule. So nennt sich bekanntlich auch jetzt noch Schulpforta.

schule 1539 bezeichnet, als das des Freiberger Gymnasiums 1537, als das des Bautzner Gymnasiums 1527. Die Zwickauer Stadtschule, die nachweislich schon 1530 den Charakter einer evangelischen Gelehrtenschule hatte, wird noch vor der Gründung von St. Afra von Luther selbst als ein treffliches, köstliches und edles Kleinod im Lande bezeichnet. Soviel ist ja richtig, daß St. Afra und Grimma die ersten von der Staatsbehörde selbst gegründeten Gelehrtenschulen sind.*) Aber ebenso sicher ist, daß man die Quelle der in Rede stehenden Hofrangstellung darin nicht suchen kann. Denn dann müßte diese viel älter sein, als sie nachweislich ist.

Ebenso wenig kann hier in Frage kommen die zwar manchmal noch behauptete, aber ebenso oft bestrittene Überlegenheit der Fürstenschulen in Bezug auf die wissenschaftlichen Leistungen ihrer Schüler. Der letzte Geschichtsschreiber von St. Afra selbst wagt bekanntlich nicht, diese Überlegenheit für unsere Zeit als eine sichere Thatsache zu bezeichnen. Das wird ja kein Kenner der Schulgeschichte Sachsens leugnen wollen, daß die Fürstenschulen in früherer Zeit auf einer höheren Stufe gestanden haben, als andere Gelehrtenschulen des Landes,**)

---

*) Es sei hier erwähnt, daß in den amtlichen Veröffentlichungen früherer Zeit, die dem seit 1837 erschienenen Staatshandbuch entsprechen, und den Titel führten: „K. S. Hof-, Civil- und Militärstaat", daß darin von den Gymnasien des Landes nur die Fürstenschulen aufgeführt werden, als die alleinigen staatlichen Gymnasien. Als das Staatshandbuch später auch die städtischen Gymnasien mit anführte, war es erklärlich, daß man sie hinter den Fürstenschulen aufzählte. Diese einmal üblich gewordene Reihenfolge, mit Voranstellung der Fürstenschulen, hat sich amtlich noch bis in unsere Zeit erhalten, obwohl es jetzt eine ganze Reihe rein königlicher Gymnasien giebt.

**) So nachweislich noch zu Anfang des Jahrhunderts. Als 1809 die Finanzen von St. Afra in Bedrängnis waren, schlug das Geh. Finanzkollegium vor, durch Verminderung der Schülerzahl eine Ersparnis zu erzielen. Das Oberkonsistorium aber erwiderte unter dem 12. Sept. 1809,

obschon es in Meißen sowohl als in Grimma neben glanzvollen Zeiten auch Perioden der Erschlaffung und des Niedergangs gegeben hat. Im Laufe unseres Jahrhunderts aber hat unverkennbar eine innere Annäherung und Ausgleichung zwischen den freien Gymnasien und den Fürstenschulen stattgefunden. Flathe setzt diese Bewegung in Zusammenhang mit der in den 30er Jahren veranstalteten Reorganisation der sächsischen Gymnasien und sagt darüber (S. 377): „Hier tritt uns zum erstenmale in bestimmter Gestalt der sich nunmehr allmählich vollziehende Ausgleich zwischen den Fürstenschulen und den übrigen Gelehrtenschulen des Landes entgegen. Hatten früher die Leistungen der letzteren hier mehr, dort weniger, überall aber doch recht wohl erkennbar hinter denen der ersteren zurückgestanden, so daß die Fürstenschulen in ganz anderem Sinne als jene als die Pflegestätten der wissenschaftlichen Studien zu gelten berechtigt waren, so schwand von nun an allmählich dieser ihr Vorrang in demselben Maße, als das gesamte höhere Schulwesen des Landes sich unter der Einwirkung seiner vorgesetzten Behörden auf das früher von jenen allein eingenommene Niveau erhob, wie dies durch eine ganze Reihe von Anordnungen und in durchgreifender Weise durch

---

eher seien die Stellen noch zu vermehren, da in neuerer Zeit verschiedene Lateinschulen sich in Bürgerschulen verwandelt hätten, die übrigen aber fast ohne Ausnahme das nicht mehr leisteten, was sie sonst geleistet hätten, und somit die Landschulen fast noch die einzigen Schulen seien, wo der Jüngling, der sich den höheren Wissenschaften widmen wolle, eine zweckmäßige und gründliche gelehrte Bildung erhalten könne (Vgl. Flathe, a. a. O. S. 317). Aus Lindemanns schon erwähnter Schrift sieht man, daß um Mitte der 30er Jahre die meisten sächsischen Stadtgymnasien in kläglicher Lage waren, daß die Mehrzahl der Lehrer damals im eigentlichen Sinne des Wortes mit Dürftigkeit zu kämpfen hatte, und daß auch die Besoldung der älteren Lehrer, namentlich der Rektoren, überaus kärglich zugeschnitten war. Unter solchen Bedingungen konnten die wissenschaftlichen Leistungen dieser städtischen Gymnasien unmöglich hoch stehen

das Regulativ für die Gelehrtenschulen vom 27. Dezember 1846 geschah." Der Leser hat schon bemerkt, daß die Hofrangverleihung an die Rektoren der Fürstenschulen gerade in die von Flathe hier gekennzeichnete Periode fällt, wo der Ausgleich zwischen den beiden Schulgattungen in vollem Gange, wenn nicht schon eine vollendete Thatsache war. Darum kann von einem ursächlichen Zusammenhange zwischen der fraglichen Überlegenheit der Fürstenschulen und der Hofrangverleihung an die zwei Rektoren schwerlich die Rede sein.

Auch der Umstand läßt sich hier nicht anführen, daß die Rektoren der Fürstenschulen infolge der Einrichtung des Internats eine erhöhte Verantwortung, namentlich nach der erzieherischen Seite, zu tragen haben. Wäre dies der Grund für die Verleihung des Hofrangs gewesen, so müßten sich auch die Direktoren der königlichen Lehrerseminare, mit denen stets ein Internat verbunden ist, als solche im Besitze des Hofrangs befinden. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall. Und wenn auch die Fürstenschulrektoren durch das Internat ein Mehr von Arbeit und Verantwortung zu tragen haben, so wird dies doch andererseits durch das Fehlen der untern drei Klassen, sowie durch die geringere Schülerzahl überhaupt einigermaßen wieder aufgewogen. Es giebt bekanntlich mehr als einen Rektor im Lande, der einen Cötus von über 500 Schülern zu leiten hat. Daß in solchen Fällen die Arbeitslast des Rektors geringer ist als an den Fürstenschulen, dürfte sich schwerlich behaupten lassen.*)

---

*) Nach einer bestimmten Seite haben übrigens die Rektoren der freien kgl. Gymnasien von vornherein in höherem Grade „rektorale" Befugnis gehabt, als die Rektoren der Fürstenschulen. Denn sie hatten stets die Verwaltung der Schule dem kgl. Ministerium gegenüber allein und selbständig zu vertreten, während den Fürstenschulrektoren für die Schulverwaltung ein „Haus- und Rentbeamter" beigegeben war. In Meißen

Nachdem sich alle diese Erklärungsversuche des Hofrangs der Fürstenschulrektoren als hinfällig erwiesen haben, dürfte als die wahrscheinlichste Erklärung die folgende übrig bleiben: Als Anfangs der 60er Jahre dieses Jahrhunderts die wegen einer allgemeinen Revision der Hofrangordnung schon früher eingeleiteten Verhandlungen wieder aufgenommen wurden, war die rechtliche Lage der Gelehrtenschulen des Königreichs Sachsen die, daß allein die Fürstenschulen als Schöpfungen des Landesherrn unter unmittelbarer Leitung des kgl. Ministeriums standen. Allein an diesen zwei Schulen wurden damals sämtliche Lehrer ausschließlich von der Staatsbehörde angestellt, allein an diesen zwei Schulen lag Aufsicht und Verwaltung lediglich in den Händen des kgl. Ministeriums.*) Andere, rein königliche Anstalten, deren es jetzt bekanntlich 6 giebt, bez. 8, wenn man die 2 Realgymnasien von Annaberg und Döbeln mitrechnet, gab es zu jener Zeit noch gar nicht. Die sonst vorhandenen Gymnasien waren entweder rein städtischen Charakters, wie die Kreuzschule, die Thomas- und Nikolaischule, oder gemischten Charakters, insofern die städtischen Behörden die Ausübung ihres Patronats- und Kollaturrechts und einen Teil der Verwaltung durch besondere Verträge dem kgl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts überlassen hatten.**)

ist diese Stelle seit dem 1881 eingetretenen Tode des letzten Inhabers bekanntlich erledigt und nicht wieder besetzt worden. Dort ist seitdem die Leitung der Schule auch in ökonomischer Beziehung dem Rektor unterstellt, und erst dadurch ist dem Rektor von St. Afra in der Verwaltung der Schule dieselbe Stellung „eingeräumt" worden, wie seinen Kollegen an den freien Gymnasien. In Grimma hingegen steht dem Rektor noch jetzt ein Haus- und Rentbeamter zur Seite.

*) Auch Ph. Wagner, in der schon erwähnten Schrift von 1833 (S. 10), faßt die Fürstenschulen als „Staatsanstalten" auf.

**) Mit den Stadträten zu Freiberg, Zwickau und Plauen waren solche Verträge 1842 und 1843 abgeschlossen worden, mit dem Stadtrate von Zittau 1854, mit dem von Budissin 1861.

Hier allein dürfte die Erklärung dafür zu suchen sein, daß gegenwärtig nur die Fürstenschulrektoren einen Hofrang haben. Denn als zur genannten Zeit die Hofrangordnung revidiert wurde, erstreckte sich die Aufnahme neuer Kategorien, wie erklärlich, zunächst nur auf Beamte königlicher bez. staatlicher Anstalten, und von diesem Gesichtspunkte aus mußten natürlich auch die Fürstenschulrektoren eine Stelle in der Hofrangordnung erhalten.*) Da nun seit 1862 eine allgemeine Revision der Hofrangordnung nicht wieder stattgefunden hat, so sind die Rektoren der königlichen Gymnasien bis zur Stunde ranglos geblieben, obwohl ganz derselbe Gesichtspunkt, der 1862 zur Aufnahme der Rektoren von Meißen und Grimma führte, in unserer Zeit auch für die Aufnahme jener spricht. Es hat also hier, wie das in der Regel zu geschehen pflegt, die rechtlich niedergelegte Entwicklung mit der wirklichen noch nicht Schritt gehalten. Was 1862 eine sehr wohl zu erklärende Sonderstellung war, ist im Laufe der Jahre ein logisch nicht mehr begründetes Privilegium geworden, dessen Aufhebung nur noch eine Frage der Zeit sein kann. Ein Anfang dazu liegt bereits vor in der schon erwähnten, vom Gesamtministerium aufgestellten Dienstabstufungsordnung für die Berechnung von Tagegeldern und Reisekosten. Eine besondere Rangstellung der Fürstenschulrektoren ist darin nicht vorgesehen, vielmehr sind darin alle Leiter höherer Unterrichtsanstalten in einer und derselben Klasse angesetzt. Ebenso findet in Bezug

*) Man könnte fragen, warum die Aufnahme der Fürstenschulrektoren nicht schon bei der 1818 erfolgten Revision der Hofrangordnung geschehen ist. Verfasser möchte den Grund dafür, von allgemeinen Verhältnissen abgesehen, besonders in den damaligen Personen erblicken. In St. Afra hatte damals Prof. König das Rektorat, und in Grimma herrschte zu jener Zeit das vielberufene „Triplex regimen", unter dem Schein- und Schattenrektorate von Sturz. Vgl. Flathe und Rößler über diese Persönlichkeiten.

auf das amtliche Einkommen ein Unterschied zwischen den Rektoren der Fürstenschulen und denen der freien Gymnasien nicht statt. —

Nun ein Wort zur Frage des Ranges der übrigen Mitglieder des Gymnasiallehrerstandes. Der Verschiedenheit des Dienstalters würde hier natürlich Rechnung zu tragen sein. So wie man neuerdings einen Unterschied macht zwischen Amtsgerichtsräten und Amtsrichtern, zwischen Landgerichtsräten und Landrichtern, so würde es sich auch empfehlen, zwischen den älteren und jüngeren Mitgliedern des Gymnasiallehrerstandes zu unterscheiden. Auch in der schon erwähnten Dienstabstufungsordnung, die Tagegelder und Reisekosten betr., sind die Professoren der höheren Lehranstalten in die 5. der dort aufgestellten 9 Klassen gereiht, die übrigen Lehrer aber in die 6. Klasse.

So weit die Hofrangordnung in Frage kommt, ließen sich die Professoren der Gymnasien den Amtsgerichtsräten gleichstellen, die ihren Rang in Klasse IV unter Nr. 14, bez. Nr. 15 haben.*) Die Amtsgerichtsräte sind wohl meist Leute von 40—50 Jahren, mit Gehalt von ungefähr 4200—5400 M., den Professoren der Gymnasien hiernach also sehr wohl vergleichbar. Wenn man weiß, daß im Königreich Bayern die Gymnasialprofessoren mit den Oberamtsrichtern gleichgestellt sind, so wird der obige Vorschlag kaum als unangemessen bezeichnet werden können.

Diejenigen nicht mit dem Titel Professor versehenen Gymnasiallehrer, deren Gehalt, wie das der Amtsrichter, von 3600 M. an aufwärts steigt, ließen sich, ihrem Gehaltssatze entsprechend, an die Amtsrichter anschließen, in Nr. 18 bez. 19 von Klasse IV. Was endlich die jüngeren Gymnasiallehrer anbelangt, so könnte

*) Vgl. Anmerkung auf S. 50.

für sie wohl nur Klasse V in Frage kommen. Freilich wäre dann der Übelstand vorhanden, daß ein und derselbe Titel, je nach dem Dienstalter seines Trägers, in zwei verschiedenen Klassen vorkäme. Es gäbe dann Gymnasialoberlehrer mit dem Rang in Klasse IV und solche mit dem Rang in Klasse V. Das würde dem sonst üblichen Brauche nicht entsprechen. Bei einer höheren Beamtenklasse tritt gemeiniglich auch ein anderer, ein höherer Titel ein. Diesem unleugbaren Übelstande ließe sich indessen dadurch begegnen, daß man diejenigen Gymnasialoberlehrer, die der IV. Rangklasse anzugehören hätten, ein für allemal mit dem Dienstprädikate Professor bezeichnete, so also, daß dieser Titel mit dem Gehaltssatz 3600 M. fest verliehen würde. Anderwärts ist man bekanntlich noch viel weiter gegangen. In Österreich nicht nur, sondern auch in Baden heißt jeder fest angestellte Gymnasiallehrer Professor. An unseren Fürstenschulen reicht dieser Titel zur Zeit sogar bis in die Gehaltsklasse von 3300 M. herab. Der von uns gemachte Vorschlag würde also ungefähr darauf hinauslaufen, daß man den für Meißen und Grimma bestehenden Brauch mit geringer Änderung auch auf die übrigen Gymnasien des Landes ausdehnte. An den Fürstenschulen ist dieser Brauch noch nicht sehr alt. Er wurde, in St. Afra wenigstens, erst durch die Verordnung vom 5. Oktober 1808 eingeführt, **„um die bei den bisherigen Benennungen vorgekommenen Unschicklichkeiten zu vermeiden, auch um den Lehrern an einem so wichtigen Institute eine noch ausgezeichnetere Achtung sowohl in dem Publikum als bei den Schülern zu verschaffen.“** (Flathe, S. 312.) Niemand kann sich dagegen verschließen, daß der hier an letzter Stelle angegebene Grund auch für die übrigen Gymnasien des Landes volle Geltung hat. Ja, in unserer Zeit, wo der berechtigte Ruf nach Hebung des höheren Lehrerstandes laut genug erschallt und auf dem Kaiserthrone

ſelbſt einen ſo kräftigen Wiederhall gefunden hat, für die freien Gymnaſien unſerer Zeit hat das in der angezogenen Verordnung geſagte vielleicht in noch höherem Grade Geltung als ehedem. Eine Ausdehnung des Titels in dem erwähnten Sinne wäre eine Reform, die den Gymnaſiallehrerſtand unleugbar heben und in Verbindung mit anderen unumgänglich nötigen Maßnahmen mit dazu beitragen würde, ihm einen tüchtigen Nachwuchs zu ſichern, auch aus den höheren Geſellſchaftskreiſen.*) Der Billigkeit würde dieſe Reform inſofern entſprechen, als ja bekanntermaßen irgend ein grundſätzlicher Unterſchied zwiſchen der Lehrbefähigung der an den Fürſtenſchulen unterrichtenden Männer und ihrer Amtsgenoſſen an den Schweſteranſtalten nicht beſteht, da alle dieſelbe Vorbildung genoſſen, dieſelben Univerſitätsſtudien getrieben, dieſelben ſtaatlich geordneten Prüfungen beſtanden haben, da weder durch Geſetz noch durch Verordnung irgend ein beſonderer Zeugnisgrad für die Anſtellung an einer Fürſtenſchule verlangt wird und da alle den nämlichen Dienſteid geleiſtet haben, ſowie dem nämlichen Disziplinargeſetz unterſtehen.

---

*) Gerade dieſer Geſichtspunkt iſt äußerſt wichtig. Es liegt unſtreitig im öffentlichen Intereſſe, daß die Lehrer der höheren Schule, der man jetzt in immer ſteigendem Maße erzieheriſche Pflichten auferlegt, ſich nicht vorwiegend aus den untern Geſellſchaftsklaſſen ergänzen, ſondern aus ſolchen, die ihren Söhnen von Haus aus ein reiches Bildungskapital mit auf den Weg geben können, womöglich ein ſolches, das durch die Arbeit von Generationen geſammelt und geſteigert worden iſt. Nur dann aber iſt dies zu erreichen, wenn der Gymnaſiallehrerſtand auch äußerlich in würdiger Weiſe ausgeſtattet wird. Bis jetzt hat es daran infolge der eigentümlichen Entwicklung, ſo ziemlich überall, nur zu ſehr gefehlt. Daraus erklärt ſich die in neuerer Zeit ſtatiſtiſch feſtgeſtellte Thatſache, daß die Söhne von Gymnaſiallehrern nur in ganz ſeltenen Fällen den Beruf des Vaters ergreifen. Wenn irgend etwas, ſo wirft dieſe Thatſache ein bezeichnendes Streiflicht auf die Stimmung, die bei den Angehörigen dieſes Standes zur Zeit herrſcht.

Daß die in Sachsen seit langer Zeit übliche Verleihungsart des Titels Professor Übelstände im Gefolge hat, wissen alle Kenner der Verhältnisse, auch ohne daß eine nähere Ausführung darüber gegeben wird. In Preußen ist es übrigens ähnlich, und auch dort fehlt es nicht an Stimmen, die eine Änderung dringend wünschen. Hat doch selbst ein Provinzialschulrat auf der Berliner Oktoberkonferenz rückhaltlos zugegeben, daß die gebräuchliche Verleihung des Titels in manchen Fällen geeignet sei, eine sehr erklärliche Mißstimmung hervor zu rufen, und schon vor einer Reihe von Jahren hat Paul Cauer vorgeschlagen, einem bestimmten Teile der Mitglieder jedes Kollegiums, etwa der Hälfte, den Professortitel ex officio beizulegen. Selbst wenn man von der eigentlichen Rangfrage absieht, wäre eine Reform der Titelverleihung wünschenswert. Würde aber diese Reform dergestalt durchgeführt, daß damit zugleich in der Rangfrage ein entschiedener Fortschritt geschähe, so wäre das eine Lösung, der man den Vorzug der Einfachheit und Klarheit nicht absprechen könnte.

Die obige Behandlung der Rangfrage hat aus leicht ersichtlichem Grunde zunächst nur die an den königlichen Gymnasien des Landes angestellten Lehrer ins Auge gefaßt. Für sie liegt das Verhältnis ziemlich klar. Wird einmal die Frage grundsätzlich zu ihren Gunsten entschieden, so würde diese Entscheidung thatsächlich ohne Zweifel auch den übrigen Gymnasiallehrern zu Gute kommen. Das für die Lehrer der königlichen Gymnasien einmal festgesetzte Rangverhältnis würde vom Publikum stillschweigend auch auf die Lehrer der städtischen Anstalten und auf die der Anstalten gemischten Patronates übertragen werden, und dabei würden wohl manche Beruhigung fassen. Vielleicht aber könnte man gegenüber den Lehrern der Anstalten gemischten Patronates noch etwas weiter gehen. Als reine Staatsanstalten sind ja die Schulen, an denen sie

wirken, gewiß nicht zu betrachten. Ihrem Ursprunge nach sind sie städtische Gründungen. Man muß aber hier, was nur zu oft übersehen wird, Schulen und Lehrer auseinanderhalten. Was die Lehrer anbelangt, die an ihnen angestellt sind, so stehen diese thatsächlich zum kgl. Kultusministerium in demselben Verhältnis, wie die Lehrer der königlichen Anstalten. Dieses Verhältnis hat schon vor längerer Zeit eine so treffende Beleuchtung erfahren, daß Verfasser nicht umhin kann, die bezügliche Stelle hier anzuführen. Sie findet sich in der 1871 am Freiberger Gymnasium entstandenen, von den Lehrern der Anstalten zu Grimma, Bautzen, Chemnitz, Freiberg, Plauen, Zwickau, Zittau und Annaberg unterzeichneten und der Ständeversammlung überreichten Petition. „Die Lehrer dieser Anstalten" (d. h. derer gemischten Patronats), heißt es dort, „erhalten freilich bei ihrer Anstellung vom Stadtrate eine sog. „Vocation", aber diese hat in Wahrheit den Charakter einer bloßen Rechtsfiction, da sie vom königlichen Kultusministerium veranlaßt und vor ihrer Vollziehung ihrem Wortlaute nach genehmigt wird, zwischen dem Vocierten und dem vocierenden Patrone aber ein Dienstverhältnis gar nicht begründet, selbst da nicht, wo die Anstellung eines neuen Lehrers vom königlichen Kultusministerium nicht ohne Zustimmung des Patrons verfügt werden kann". Wenn dies als richtig anerkannt wird, so wäre die ausdrückliche Verleihung eines Ranges auch an diese Kategorie von Gymnasiallehrern vom rechtlichen Standpunkte aus sehr wohl denkbar. Daß sie sich auch aus praktischen Gründen empfiehlt, bedarf kaum einer weiteren Ausführung. —

Am Ende dieser Darlegung angelangt, verhehlt sich Verfasser nicht, daß die geäußerten Wünsche auf mancherlei Einwendungen stoßen werden, nicht zum Mindesten vielleicht aus den Reihen derer, die als beati possidentes einen amtlich

anerkannten Rang bereits haben. Die Geſchichte lehrt, daß es niemals noch an Gründen gefehlt hat, wenn es ſich darum handelte, einen von langher beſtehenden, durch die Zeit gleichſam geheiligten Zuſtand zu rechtfertigen, mochte er auch noch ſo ſehr durch den Wandel der Menſchen und Dinge zu einem Anachronismus geworden ſein. Hat doch ſelbſt ein aus dem preußiſchen Gymnaſiallehrerſtande hervorgegangener Mann, der wirkliche geheime Ober-Regierungsrat a. D. Wieſe, zwar einerſeits zugegeben, daß die höheren Lehrer allerdings „keineswegs wie die Geiſtlichen einen geſchloſſenen Stand mit ſpezifiſcher Amtswürde bilden", aber doch andererſeits die wunderliche Behauptung gewagt, daß „der geiſtige Charakter des Lehramts einer äußerlichen Einrangierung widerſtreite". Die geſchichtliche Entwickelung iſt in Preußen ſehr raſch über dieſe Behauptung hinweggeſchritten. Denn nicht lange nachdem ſie gethan war, unterzeichnete Kaiſer Wilhelm I. in Bad Gaſtein die bekannte Verfügung, die den preußiſchen Gymnaſiallehrern die Rangverleihung brachte und ſie in dieſelbe Klaſſe der höheren Beamten verſetzte, der die Richter erſter Inſtanz angehören. So wie im Nachbarſtaate die Rangverleihung erreicht worden iſt, ſo wird ſie unſerer feſten Überzeugung nach auch in Sachſen verwirklicht werden. Die ganze Entwickelung der Dinge drängt unaufhaltſam darauf hin. Erſt in jüngſter Vergangenheit hat ein berufener Mund auf die für Sachſen ſchon jetzt vorhandene Gefahr hingewieſen, „daß ſich für das Studium des höheren Lehramts junge Leute in der für die Schule erforderlichen Zahl und Art künftig nicht mehr entſchließen werden, daß nur wenige deſperate Leute den großen Strapazen dieſer Studien ſich ausſetzen werden, wenn ſich für Amt und Berufsleben nicht günſtigere Ausſichten eröffnen als jetzt". Dies Videant Consules gilt für die materielle Frage des Gehaltes ebenſo ſehr wie für die ideelle Frage des Ranges.

Das eine kann vom andern nicht getrennt werden. Gerade jetzt, wo die Gehaltslage des sächsischen Gymnasiallehrerstandes die vielersehnte Neuordnung erfahren soll, wo die Frage des höheren Unterrichtswesens im Allgemeinen den Gegenstand eingehender Erörterungen bildet, gerade jetzt scheint der Augenblick gekommen, auch an die Lösung der Rangfrage heranzutreten, sei es in dem oben angedeuteten Sinne, sei es in einer anderen, besseren Form, welche den Forderungen der Billigkeit und den Interessen des höheren Unterrichts in vollkommenerem Grade entspricht. Nicht um etwas äußerliches handelt es sich hier, sondern um ein Verhältnis, das mit der ganzen Schulfrage auf das Innigste zusammenhängt, ja, das sich selbst mit der sozialen Frage berührt, insofern die Rangverleihung an den Gymnasiallehrerstand in letzter Linie nichts anderes bedeutet, als eine Anerkennung nnd Stärkung derjenigen Personen, die für das heranwachsende Geschlecht Träger der Autorität sind. Die Träger der Autorität zu stärken, war allezeit eine Aufgabe staatserhaltender Politik.

Anhang,

enthaltend

Die ſächſiſche Hofrangordnung

in den Formen von 1764, 1818, 1862 und 1886

ſowie

Die Dienſtabſtufungsordnung

zu dem Geſetze, die Tagegelder und Reiſekoſten der Staatsdiener betreffend, vom 26. Januar 1875.

I.

Chur-Sächsische Hof-Ordnung
vom Jahre 1764
aufs neue gedruckt 1785.

(Codex Aug. C. II. I. I. Leipzig 1805 p. 879.)

Der Ober-Hofmarschall, dessen Charge anjetzo durch den ersten Hof-Marschall vertreten wird.
Der General-Feld-Marschall.
Die Cabinets-Ministers.
Die Conferenz-Ministers.
Die Generals von der Cavallerie und Infanterie.
Der erste Hof-Marschall.
Der Ober-Kammerherr.
Die Titular- würklichen Geheimen-Räthe.
Der Ober-Stallmeister.
Der Ober-Hof-Jägermeister.
Der Ober-Küchenmeister.
Der Ober-Schenke. Letztere beide rouliren nach der Ancienneté.
Der Schweizer-Hauptmann.
Der Kämmerer.
Der General-Postmeister.
Der Hof-Marschall.
Der Haus-Marschall.
Die General-Lieutenants.
Der Präsident des geheimen Finanz-Collegii.
Der Präsident des geheimen Kriegs-Raths-Collegii.
Der Kanzler.
Der Appellations-Gerichts-Präsident.
Der Ober-Steuer-Director.
Der Ober-Consistorial-Präsident.
Der Director der Commercien-Deputation.
Der Directeur des Plaisirs.
Die Titular-Geheimen-Räthe.
Die General-Majors.
Der Vice-Präsident des Geheimen Kriegs-Raths-Collegii.
Der Vice-Kanzler.
Der Vice-Ober-Steuer-Director.
Der Vice-Präsident bei dem Ober-Consistorio.
Der Landes-Hauptmann in der Ober-Lausitz.
Der Landes-Hauptmann in der Nieder-Lausitz.
Der Ober-Amts-Präsident in der Nieder-Lausitz.
Der Ober-Hofrichter zu Leipzig.
Der Hofrichter zu Wittenberg.
Der Dom-Probst zu Meißen.
Der Dom-Probst zu Merseburg.
Der Dom-Probst zu Naumburg.
Der Dom-Dechant zu Meißen.
Der Dom-Dechant zu Merseburg.
Der Dom-Dechant zu Naumburg.
Der Stift-Merseburgische Kammer-Director.

Der Stift-Naumburgiſche Kammer-Director.
Der Stifts-Hauptmann zu Wurzen.
Der Stifts-Kanzler zu Wurzen.
Der Stifts-Kanzler zu Merſeburg.
Der Stifts-Kanzler zu Zeitz.
Der Präſident des Conſiſtorii zu Merſeburg.
Der Präſident des Conſiſtorii zu Zeitz.
Der Director des Conſiſtorii zu Leipzig.
Der Vice-Ober-Amts-Präſident zu Lübben.
Der Ober-Aufſeher der Grafſchaft Mannsfeld.
Der Ober-Aufſeher zu Schleuſingen.
Der Amts-Hauptmann zu Budiſſin.
Der Amts-Hauptmann zu Görlitz.
Der Ober-Berg-Hauptmann.
Die Kammerherren.
Die Capitulares zu Meißen.
Die Capitulares zu Merſeburg.
Die Capitulares zu Naumburg.
Der Landrichter in der Nieder-Lauſitz.
Die Geheimen-Aſſiſtenz-Räthe.
Die Geheimen-Finanz-Räthe mit Sitz und Stimme im Collegio.
Die würklichen Geheimen-Kriegs-Räthe mit Sitz und Stimme im Collegio.
Der Ober-Land-Forſtmeiſter.
Die Obriſten und Chur-Fürſtl. General-Adjutanten.
Der General-Auditeur.
Die Stallmeiſtere.
Die Land-Jägermeiſtere.
Der Reiſe-Marſchall.
Die Geheimen Legation-Räthe.
Die Obriſt-Lieutenants.
Die Titular-Geheimen Kriegs-Räthe.
Die Titular-Geheimen Kammer-Räthe.
Die würklichen Kriegs-Räthe mit Sitz und Stimme im Geheimen Kriegs-Raths-Collegio.
Die Kreis-Hauptleute, mit welchen der Salinen-Director nach der Ancienneté rouliret.
Der Berg-Hauptmann.
Die Landes-Aelteſten in den Marggrafthümern.
Die würklichen Land-Kammer-Räthe.
Die adelichen Hof- und Juſtitien-Räthe.
Die bürgerlichen Hof- und Juſtitien-Räthe.
Der Vice-Ober-Hof-Richter, rouliret mit denen Hof- und Juſtitien-Räthen nach der Ancienneté.
Die adelichen Appellation-Räthe.
Die bürgerlichen Appellation-Räthe.
Die Geheimen Cabinets-Secretarii.
Die Geheimen Referendarii.
Der Ceremonienmeiſter.
Der Ober-Land-Fiſchmeiſter.
Die würklichen Ober-Steuer-Einnehmer.
Die Kammer-Junker.
Die Finanz-Räthe.
Der Steuer-Rath.
Die würklichen Accis-Räthe.
Die Stift-Merſeburgiſchen-Kammer-Räthe.
Die Stift-Naumburgiſchen-Kammer-Räthe.
Die Stifts-Regierungs-Räthe zu Wurzen.
Die Stifts-Regierungs-Räthe zu Merſeburg.
Die Stifts-Regierungs-Räthe zu Naumburg.

Die Regierungs-Räthe zu Lübben.
Die Kriegs-Räthe, } ohne Sitz
Die Kammer-Räthe, } und
Die Hof-Räthe, } Stimme.
Der Ober-Hofprediger.
Die Ober-Consistorial-Räthe.
Die Berg-Räthe.
Die Regierungs-Räthe zu Schleusingen.
Die Ober-Hof-Gerichts- und die Hof-Gerichts- } Assessores.
Die Assessores bei der Land-Regierung.
Die Assessores bei dem Appellations-Gericht.
Die Majors.
Der Gegenhändler in der Ober-Lausitz.
Der Gegenhändler in der Nieder-Lausitz.
Der Landes-Bestallte in der Ober-Lausitz.
Die Kreis-Commissarien, und
Die Stift-Merseburg- und Naumburg-March-Commissarii, ingleichen
Die Ober- und Nieder-Lausitzer Kriegs-Commissarii, rouliren nach der Ancienneté.
Die Landes-Commissarii in der Ober-Lausitz.
Die Querfurtischen Kreis-Directores und Commissarien.
Die Amtshauptleute.
Die Legation-Räthe.
Die Ober-Kriegs- und Ober-Proviant-Commissarii.
Der General-Kriegs-Zahlmeister.
Die Capitaines.
Die Ober-Forstmeister.
Die Ober-Aufseher derer Flössen.
Die Ober-Land-Baumeister.
Die Jagd-Junker.
Die Ober-Rechnungs-Räthe.
Die Finanz-Assistenz-Räthe.
Die Vice-General-Kriegs-Zahl-Meister.
Die Assessores bei der Landes-Oeconomie-Manufaktur- und Commercien-Deputation.
Die Ober-Rechnungs-Commissarii.
Die Ober-Floß-Commissarii, mit welchen
Der Ober-Jagd-Commissarius nach der Ancienneté rouliret.
Die Titular-Kriegs-Räthe.
Die Titular-Kammer-Räthe.
Die Titular-Land-Kammer-Räthe.
Die Kammer-Assistenz-Räthe.
Die Titular-Hof-Räthe.
Die Titular-Accis-Räthe.
Die Titular-Stifts-Räthe.
Die Titular-Ober-Amts-Räthe.
Die Titular-Ober-Consistorial-Räthe.
Die Titular-Berg-Räthe.
Die Kammer-Commissions-Räthe.
Die Berg-Commissions-Räthe.
Der Rent-Kammermeister.
Der Land-Rentmeister.
Die Ober-Rechnungs-Inspectores.
Die Ober-Berg-Amts-Assessores.

Sämmtlichen Subalternoffiziers wird zwar ein besonderer Rang nicht angewiesen, sie sind aber überhaupt neben eingeschlossenen Personen gleichzuhalten.

Die Ober-Post-Commissarii mit Sitz und Stimme. Der Ober-Bereuter. Die Hof-Baumeister. Die Vice-Land-Rentmeister. } Sämmtlichen Subalternoffiziers wird ꝛc.	Die Commission-Räthe. Die Commercien-Räthe. Die Räthe, so von keinem Collegio benennet. } Sämmtlichen Subalternoffiziers wird ꝛc.

Churfürstlich-Sächs. Ober-Hof-Marschall-Amt.

II.

Die sächsische Hofrangordnung von 1818.

(Vgl. Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1819. S. 3—8.)

Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königl. Majestät für nöthig befunden haben, die Hof-Rangordnung vom Jahre 1764, wegen der seitdem bei mehreren Stellen eingetretenen Veränderungen, von neuem durchsehen und den jetzigen Dienst- und Rangverhältnissen gemäß einrichten zu lassen, so wird, allerhöchstem Befehle zufolge, diese neue Hofordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung, daß diejenigen Königlichen Diener, welche gegenwärtig einen Charakter führen, der aus der zeitherigen in die neue Hof-Rangordnung nicht aufgenommen worden ist, selbigen dennoch für ihre Personen beibehalten und des damit bisher verbunden gewesenen Ranges theilhaftig bleiben sollen.

Dresden, am 28. December 1818.

Königl-Sächs. Ober-Hof-Marschall-Amt.

Hofrangordnung.

Erste Klasse.

Der Ober-Hof-Marschall. Die Cabinetsminister. Die Conferenzminister. Der Staats-Secretär der Militär-Commando-Angelegenheiten } rouliren nach dem Dienstalter.	Die wirklichen Geheimen Räthe mit Sitz und Stimme. Die Generale von der Cavallerie und Infanterie. Der erste Hof-Marschall. Der Ober-Kammerherr.

Die wirklichen Geheimen Räthe ohne Sitz und Stimme.
Die General-Lieutenants.

Zweite Klasse.

Der Ober-Stallmeister.
Der Ober-Hof-Jägermeister.
Der Ober-Hofmeister Ihrer Majestät der Königin.
Der Oberküchenmeister } rouliren nach dem Dienstalter.
Der Ober-Schenke }
Der Kämmerer
Der Hof-Marschall } rouliren nach dem Dienstalter.
Der Haus-Marschall }
Der Präsident des Geheimen Finanz-Collegii.
Der Präsident der Kriegs-Verwaltungs-Kammer.
Der Kanzler.
Der Appellations-Gerichts-Präsident.
Der Ober-Steuer-Director.
Der Ober-Consistorial-Präsident.
Der Director der Commercien-Deputation.
Der General-Director des Hoftheaters und der musikalischen Kapelle.
Der General-Director der Kunstakademie.
Die Titular-Geheimen-Räthe.
Die General-Majors.
Die Departements-Directoren im Geheimen Finanz-Collegio.
Die Departements-Directoren in der Landesregierung.
Der Vice-Appellations-Gerichts-Präsident.
Der Vice-Ober-Steuer-Director.
Der Vice-Ober-Consistorial-Präsident.
Der Ober-Amtshauptmann in der Ober-Lausitz.
Der Ober-Hofrichter zu Leipzig.
Der Dompropst zu Meißen.
Der Dombechant zu Meißen.
Der Director des Consistorii zu Leipzig.
Der Amtshauptmann zu Budissin.
Der Ober-Berghauptmann.
Der Präsident des Stadt-Polizei-Collegii zu Dresden.
Der Präsident des Stadt-Polizei-Collegii zu Leipzig.

Dritte Klasse.

Die Kammerherren.
Die Capitulares zu Meißen.
Die Geheimen Assistenz-Räthe.
Die Geheimen Finanz-Räthe.
Die Geheimen Kriegs-Kammer-Räthe. } rouliren nach dem Dienstalter.
Der General-Intendant der Armee. }
Die Obersten und Königlichen General-Adjutanten.
Die Stallmeister.
Die Geheimen Legations-Räthe.
Die Oberst-Lieutenants.
Die Titular-Geheimen-Kriegs-Räthe.
Die Titular-Geheimen-Kammer-Räthe.
Die Kreis-Hauptleute.
Die Geheimen Cabinets-Räthe.
Der Berghauptmann.
Die Kreis-Ober-Forstmeister.
Die Landesältesten in der Ober-Lausitz.
Die Hof- und Justiz-Räthe, rouliren nach dem Dienstalter.
Der Vice-Ober-Hofrichter.
Die Appellations-Räthe, rouliren nach dem Dienstalter.
Die Kriegsgerichts-Räthe.

Die Geheimen Referendarien.
Der Ceremonienmeiſter.
Die Ober-Steuer-Einnehmer.
Der Ober-Hofprediger.
Die Ober-Conſiſtorial-Räthe. Der Superintendent zu Dresden rouliret mit den Ober-Conſiſtorial-Räthen nach dem Dienſtalter.

Vierte Klaſſe.

Die Amts-Hauptleute.
Die Majors.
Die Kammerjunker.
Die Ober-Forſtmeiſter.
Die Ober-Aufſeher der Flöſſen.
Der Ober-Forſt-Rath.
Die Forſtmeiſter.
Die Finanz-Räthe.
Die Kriegs-Kammer-Räthe.
Der Steuer-Rath.
Die Kriegs-Räthe ohne Sitz und Stimme.
Der Ober-Poſtamts-Director.
Die Kammer-Räthe ohne Sitz und Stimme.
Die Hof-Räthe ohne Sitz und Stimme.
Die Berg-Räthe.
Die Forſt-Räthe.
Die Ober-Hofgerichts-Räthe.
Die Aſſeſſoren des Conſiſtorii zu Leipzig.
Der Gegenhändler in der Ober-Lauſitz.
Der Landesbeſtallte in der Ober-Lauſitz.
Die Ober-Lauſitzer Kriegs-Commiſſarien.
Die Ober-Lauſitzer Landes-Commiſſarien.
Die Legations-Räthe.
Die Ober-Kriegs- und Ober-Proviant-Commiſſarien.
Die Capitains.
Der Ober-Landbaumeiſter.
Der Ober-Landweinmeiſter.
Der Ober-Bibliothekar.

Fünfte Klaſſe.

Die Premier-Lieutenants.
Die Jagdjunker.
Die Ober-Rechnungs-Räthe.
Die Finanz-Aſſiſtenz-Räthe.
Die Sous-Lieutenants.
Die Aſſeſſoren bei der Commercien-Deputation.
Der Aſſeſſor bei der Commiſſion der Straf- und Verſorgungs-Anſtalten.
Die Ober-Rechnungs-Commiſſarien.
Die Ober-Floß-Commiſſarien.
Der Ober-Jagd-Commiſſarius.
Die Titular-Kriegs-Räthe.
Die Titular-Kammer-Räthe.
Die Titular-Hof-Räthe.
Die Titular-Berg-Räthe.
Die Kammer-Commiſſions-Räthe.
Die Berg-Commiſſions-Räthe.
Die Ober-Poſtamts-Räthe.
Der Land-Rentmeiſter.
Die Ober-Rechnungs-Inſpectoren.
Die Ober-Bergamts-Aſſeſſoren.
Die Ober-Bereuter.
Die Hof-Baumeiſter,
Die Land-Baumeiſter,
Der Ober-Land-Feldmeſſer,
Der Waſſerbau-Director,
} rouliren nach dem Dienſtalter.
Die Vice-Land-Rentmeiſter,
Der Ober-Buchhalter,
} rouliren.

Die Kapellmeister.
Die Forst-Commissions-Räthe.
Die Commissions-Räthe.
Die Commercien-Räthe.
Die Räthe ohne Benennung eines Collegii.

Dresden, am 19. December 1818.

Königl.-Sächs. Ober-Hof-Marschall-Amt.

III.

Die sächsische Hofrangordnung von 1862.

Verordnung

die neue Hofrangordnung betreffend;

vom 30. September 1862.

(Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 13. Stück vom Jahre 1862.)

Die durch Bekanntmachung des Königlichen Oberhofmarschallamts vom 28. December 1818 (Gesetzsammlung vom Jahre 1819, Seite 3 fg.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Hofrangordnung hat nicht nur im Laufe der Zeit durch mehrfache, theils in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommene, theils auf besonderer Allerhöchster Bestimmung beruhende Nachträge und Zusätze ihre Anwendbarkeit zum Theil verloren, sondern erscheint auch sonst gegenüber den in der Verfassung und den Behördenverhältnissen eingetretenen wesentlichen Umgestaltungen und Veränderungen nicht mehr ausreichend und dem Bedürfnisse entsprechend.

Seine Majestät der König haben daher die Wiederaufnahme der wegen einer allgemeinen Revision derselben schon vorlängst eingeleiteten Verhandlungen anzubefehlen und nachdem diese nunmehr zum Abschlusse gediehen sind, dem Ergebnisse in der nachstehend zur Publikation gelangenden neuen Hofrangordnung in der Maaße die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, daß dieselbe für das gegenseitige Rang-

verhältniß der darin begriffenen amtlichen oder mit den entsprechenden Prädicaten versehenen Personen bei ihrem Erscheinen am Königlichen Hofe, sowie außerhalb des letzteren als Norm dienen soll, wogegen die Hofrangordnung vom Jahre 1818 nebst sämmtlichen Nachträgen gleichzeitig außer Geltung tritt.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät für alle solche Verhältnisse, welche, ohne in der Hofrangordnung speciell aufgeführt zu sein, das zeitweilige Erscheinen der denselben angehörigen Personen am Königlichen Hofe bedingen oder dazu berechtigen, die erforderlichen Rangbestimmungen im gegebenen einzelnen Falle oder durch allgemeines Regulativ zu treffen, der Allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

Allerhöchster Anordnung zu Folge wird solches für alle die es angeht, andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 30sten September 1862.

Gesammtministerium.

Frh. v. Beust. Roßberg.

Hofrangordnung.

Erste Classe.

1) Die Staatsminister und der Minister des Königlichen Hauses.
2) Die Generale der Cavallerie und Infanterie.
3) Der Oberhofmarschall.
4) Der Oberkammerherr.
5) Die Generalleutnants, die wirklichen geheimen Räthe, } rouliren nach dem Dienstalter.

Zweite Classe.

1) Der Oberstallmeister.
2) Der Oberhofjägermeister.
3) Der Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin.
4) Der Präsident des Oberappellationsgerichts.
5) Der Oberküchenmeister, Der Oberschenk, } rouliren nach dem Dienstalter.
6) Der Kämmerer.
7) Der Hausmarschall und die Königlichen Hofmarschälle*).

*) Zu diesen gehören auch die Hofmarschälle einer Königin Witwe.

8) Der Generaldirector der Königlichen musikalischen Capelle und des Hoftheaters.
9) Die Königlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an auswärtigen Höfen, auf die Dauer ihrer Function.
10) Der Apostolische Vicar.
11) Die Directoren in den Ministerien*), Die Geheimenräthe, Die Generalmajors, Der Oberceremonienmeister, Der Präsident des Landes-Consistoriums, } rouliren nach dem Dienstalter.
12) Die Hofmarschälle und Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen und Prinzessinnen.
13) Der Generalauditeur der Armee, Die Kreisdirectoren, Die Präsidenten der Appellationsgerichte, } rouliren nach dem Dienstalter.
14) Der Director der Oberrechnungskammer, Der Oberberghauptmann Der Oberpostdirector, Die Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts, Der Zoll- und Steuerdirector, } rouliren nach dem Dienstalter.
15) Der Oberstaatsanwalt.
16) Der Director der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, } rouliren nach dem Dienstalter.
Der Director der Brandversicherungscommission, } rouliren nach dem Dienstalter.
17) Der Oberhofprediger, Der Präses des katholisch-geistlichen Consistoriums, Der Vicepräsident des Landesconsistoriums, } rouliren nach dem Dienstalter.
18) Der Rector der Universität.
19) Der Domprobst zu Meißen.
20) Der Dechant zu Meißen.
21) Der Oberlandforstmeister.
22) Die Königlichen Ministerresidenten an auswärtigen Höfen auf die Dauer ihrer Function.

Dritte Classe.

1) Der Ceremonienmeister, Die Kammerherrn } rouliren nach dem Dienstalter.
2) Die Capitulares zu Meißen.
3) Die 3 ersten juristischen Professoren der Universität Leipzig als Capitularen zu Merseburg und Domherrn zu Naumburg.
4) Die militärischen Abtheilungschefs beim Kriegsministerium, auch wenn sie den Rang eines Obersten nicht haben, Der Berghauptmann, Die mit dem Dienstprädicate von geheimen Finanz-, Hof-, Justiz-, Kirchen-, Kriegs-, Legations-, Medicinal-, Regierungsräthen bei den Ministerien, einschließlich des } rouliren nach dem Dienstalter.

*) Unter den Ministerialdirectoren sind die Vorstände einer einzelnen Abtheilung des Ministeriums nicht zu verstehen, sobald die Betreffenden das Prädicat als Ministerialdirektor bei ihrer Ernennung nicht erhalten haben.

Ministeriums des Königl. Hauses, angestellten Ministerialräthe und der vortragende Ministerialrath im Gesammtministerium,
Die Königlichen Generaladjutanten,
Der Generalintendant der Armee,
Die Oberappellationsräthe,
Der Oberkriegsgerichtsrath,
Die Obersten,
Die Vicepräsidenten der Appellationsgerichte,
Der Vice- Zoll- und Steuerdirector,

} rouliren nach dem Dienstalter.

NB. Diejenigen, welche, ohne als Ministerialräthe zu fungiren, das Prädicat eines geheimen Finanz-, Hof-, Justiz-, Berg-, Forst-, Kriegs-, Legations-, Medicinal- oder Regierungsrathes, oder auch das demselben gleichstehende Prädicat eines geheimen Commerzienrathes oder geheimen Kammerrathes als bloße Titulatur führen, schließen sich der entsprechenden Rangclasse an, jedoch so, daß sie den wirklichen Ministerialräthen und den ihnen im Range gleichstehenden Personen in der Reihenfolge nachstehen, unter sich aber nach der Zeit der Ernennung rouliren.

5) Die Königl. Flügeladjutanten.
6) Der Director des Hauptstaatsarchivs.
7) Der Polizeidirector zu Dresden.
8) Die Vorsitzenden der Königlichen Staatseisenbahndirectionen.
9) Der Generalstabsarzt,
Die Oberstleutnants,

} rouliren nach dem Dienstalter.

10) Die Kreisvorsitzenden der vier erbländischen Kreise, auf die Dauer ihrer Function,
Der Landesälteste der Ober-Lausitz,

} rouliren nach dem Dienstalter.

11) Der Cabinetssecretär.
12) Die Vicariatsräthe.
13) Der Probst zu Wurzen.
14) Der Decan des Domstifts zu Bautzen.
15) Die Königlichen Geschäftsträger an auswärtigen Höfen, auf die Dauer ihrer Function.

Vierte Classe.

1) Die Amtshauptleute,
Die Appellationsräthe,
Die Bezirksgerichtsdirectoren,
Die Consistorialräthe bei dem Landesconsistorium,
Der Divisionsarzt,
Die Finanzräthe,
Die Justizräthe,
Die Kirchenräthe und die Kirchen- und Schulräthe bei den Kreisdirectionen,
Die Kriegsräthe,
Die Kreissteuerräthe,
Die Legationsräthe,
Die mit dem Dienstprädicate eines Medicinalrathes bei den Kreisdirectionen angestellten ärztlichen Beisitzer,
Die Majors,
Die Regierungsräthe,
Der Stabsauditeur,

} rouliren nach dem Dienstalter.

2) Die oberſte Magiſtratsperſon der Stadt Dresden.
3) Die oberſte Magiſtratsperſon der Stadt Leipzig.
4) Die Oberbergräthe, Die Oberpoſträthe, Die Oberrechnungsräthe, Die Oberzollräthe, } rouliren nach dem Dienſtalter.
5) Die Hofprediger bei der evangeliſchen Hofkirche.
6) Die Commiſſionsräthe und wirklichen Mitglieder der Brandverſicherungscommiſſion und der Generalcommiſſion für Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen, Die Räthe bei dem katholiſchen Conſiſtorium, } rouliren nach dem Dienſtalter.
7) Die Oberforſtmeiſter und die Oberforſträthe, } rouliren nach dem Dienſtalter.
8) Der Landſtallmeiſter, Die wirklichen Königlichen Stallmeiſter, } rouliren nach dem Dienſtalter.
9) Der Director der Forſtacademie, der Director der polytechniſchen Schule, die Rectoren der beiden Landesſchulen, } rouliren nach dem Dienſtalter.
10) Die Superintendenten.
11) Die ordentlichen Profeſſoren an der Univerſität Leipzig.
12) Die Mitglieder des academiſchen Rathes.
13) Die Königlichen Leibärzte.
14) Die Titularräthe, welchen eines der in der erſten Unterabtheilung dieſes Abſchnittes aufgeführten Rathsprädicate nicht als Attribut einer beſtimmten Dienſtſtelle, ſondern als perſönliche Auszeichnung beigelegt worden iſt, desgleichen die mit ausdrücklicher Anweiſung des Ranges in der vierten Rangclaſſe ernannten: Bergräthe, Commercienräthe, Hofräthe, Kammerräthe, Medicinalräthe, } rouliren nach dem Dienſtalter.
15) Die Directoren der Landesſtraf-, Corrections-, Heil- und Verſorgungsanſtalten.
16) Der Gensd'armerieoberinſpector.
17) Die Kammerjunker.
18) Die Auditeure erſter Claſſe, Die Aſſeſſoren der Appellationsgerichte, Die Aſſeſſoren des Landesconſiſtoriums, Die Bergmeiſter, Die Directionsräthe der Staatseiſenbahnen, Die Gerichtsräthe, Die Gerichtsamtsleute, Die Hauptleute, Die Militäroberärzte erſter Claſſe, Die Ober-Zoll- und Steuerinſpectoren, Die Oberbergamtsaſſeſſoren, Die Oberhüttenverwalter, Die wirklichen Poſträthe, Die Polizeiräthe bei der Polizeidirection zu Dresden, } rouliren nach dem Dienſtalter.

Die Supernumerarregierungsräthe,
Die Staatsanwälte,
Die wirklichen Zollräthe,
} rouliren nach dem Dienstalter.

19) Der Landesbestallte der Ober-Lausitz.
20) Die Capitularen des Domstifts zu Budissin.
21) Die Canonici des Collegiatstifts Wurzen.
22) Der Forstvermessungsdirector,
Der Finanzvermessungsdirector,
Der Oberlandbaumeister,
Der Oberlandweinmeister,
Der Straßenbaucommissar,
Der Telegraphendirector,
Der Wasserbaudirector,
} rouliren nach dem Dienstalter.
23) Der Oberbibliothekar der Königlichen öffentlichen Bibliothek.

Fünfte Classe.

1) Die Auditeure zweiter Classe,
Die Bataillonsoberärzte,
Die Militäroberärzte,
Die Oberleutnants,
} rouliren nach dem Dienstalter.
2) Die Jagdjunker.
3) Die Titular-Commercienräthe, Hofräthe, Kammerräthe, Kriegsräthe, Medicinalräthe, denen bei Ertheilung des betreffenden Prädicats nicht ausdrücklich der Rang in der vierten Classe verliehen worden ist, desgleichen die Titular-Bergcommissions-, Canzlei-, Commissions-, Finanz-, Assistenz-, Forst-, Oeconomie-, Commissions-, Post-, Rechnungs-, Zoll-, Steuerräthe.
4) Der Finanzoberbuchhalter.
Der Finanzhauptcassierer.
Der Landrentmeister.
Der Münzmeister.
} rouliren nach dem Dienstalter.
5) Die Forstmeister.
6) Die Referendare bei den Ober- und Mittelbehörden.
7) Die Capellmeister der Königlichen musikalischen Capelle.
8) Die Titularstallmeister.
9) Die Auditeure dritter Classe,
Die Leutnants,
Die Militäroberärzte vierter Classe,
} rouliren nach dem Dienstalter.
10) Der Oberbereiter.
11) Der Hofbaumeister,
Die Landbaumeister,
} rouliren nach dem Dienstalter.
12) Die Räthe ohne Benennung eines Collegiums.

Dresden, am 21sten August 1862.

Gesammtministerium.
Frhr. v. Beust.

Ministerium des Königlichen Hauses.
v. Zeschau.

IV.

Die sächsische Hofrangordnung
in der Geltung von 1886.*)

Erste Klasse.

1) Die Staatsminister und
Der Minister des Königlichen Hauses.
Die Präsidenten beider Kammern der Ständeversammlung für die Dauer ihrer Funktion.
2) Die Generäle der Kavallerie und Infanterie.
3) Der Oberhofmarschall.
4) Der Oberkammerherr.
5) Die Generallieutenants.
Die wirklichen Geheimen Räthe.
6) Diejenigen Personen, welche das Prädikat „Excellenz" auf Grund besonderer Verleihung führen, nach dem Datum des Verleihungsdekrets roulierend.
7) Die Vicepräsidenten beider Kammern der Ständeversammlung für die Dauer ihrer Funktion.

Zweite Klasse.

1) Der Oberstallmeister.
2) Der Oberhofjägermeister.
3) Der Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin.
4) Der Präsident des evang.-luth. Landeskonsistoriums.
Der Präsident des Oberlandesgerichts.
5) Der Oberküchenmeister.
Der Oberschenk.
6) Der Kämmerer.
7) Der Hausmarschall und die Königlichen Hofmarschälle.**)
8) Der Generaldirektor der Königlichen musikalischen Kapelle und des Hoftheaters.
9) Die Königlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an auswärtigen Höfen auf die Dauer ihrer Funktion.
10) Der apostolische Vikar.
11) Die Direktoren in den Ministerien.†)
Die Geheimen Räthe.
Die Generalmajors.
Der Oberceremonienmeister.
Der Präsident der Oberrechnungskammer.
Der dermalige Vicepräsident des evang.-luth. Landeskonsistoriums.
12) Die Hofmarschälle und Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen und Prinzessinnen.
13) Die Kreishauptleute.

---

*) Diese Veröffentlichung (Dresden, Warnatz & Lehmann) war zwar nicht amtlichen Ursprungs, stützte sich aber, nach der Angabe im Vorwort, „überall auf die zuverlässigsten Quellen."

**) Zu diesen gehören auch die Hofmarschälle einer Königin-Wittwe.

†) Unter den Ministerialdirektoren sind die Vorstände einer einzelnen Abtheilung des Ministeriums nicht zu verstehen, sobald die Betreffenden das Prädikat als Ministerialdirektor bei ihrer Ernennung nicht erhalten haben.

Die Präsidenten der vormaligen Appellationsgerichte.

14) Die Vicepräsidenten des vormaligen Oberappellationsgerichts.
Der Zoll- und Steuerdirektor.
Der Präsident des Landes-Medicinal-Kollegiums.
Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen.
Die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts.
Der Generalstaatsanwalt.
Die Präsidenten der Landgerichte, denen für ihre Person der Rang in Klasse II verliehen ist.

15) Der Direktor der Brandversicherungskommission.
Der derzeitige Polizeipräsident zu Dresden.

16) Der Oberhofprediger.
Der Präses des katholisch-geistlichen Konsistoriums.
Der Vicepräsident des evang.-luth. Landeskonsistoriums.

17) Der Rektor der Universität.

18) Der Domprobst zu Meißen.

19) Der Dechant zu Meißen.

20) Der Oberlandforstmeister.

21) Die Königlichen Ministerresidenten an auswärtigen Höfen auf die Dauer ihrer Funktion.

Dritte Klasse.

1) Der Vice-Oberstallmeister.
Der Ceremonienmeister.
Die Kammerherren.

2) Die Capitulares zu Meißen.

3) Die drei ersten juristischen Professoren der Universität Leipzig als Capitulares zu Merseburg und Domherren zu Naumburg.*)

4) Die militärischen Abtheilungschefs beim Kriegsministerium, auch wenn sie den Rang eines Obersten nicht haben.
Die mit dem Dienstprädikate von Geheimen Finanz-, Hof-, Justiz-, Kirchen-, Kriegs-, Legations-, Medicinal-, Regierungs-, Schulräthen bei den Ministerien, einschließlich des Ministeriums des Königlichen Hauses, angestellten Ministerialräthe und der vortragende Ministerialrath im Gesammtministerium.
Der Generalauditeur der Armee.
Die Oberappellationsräthe.
Der Oberkriegsgerichtsrath.
Die Obersten.
Die Vicepräsidenten der vormaligen Appellationsgerichte.
Der Vice-, Zoll-, und Steuerdirektor.
Die Oberkonsistorialräthe.
Der Landforstmeister.
Die Regiments-Kommandeure, auch wenn sie den Rang eines Obersten nicht haben.
Die Oberstlieutenants mit älterem Patent als der jüngste Regimentskommandeur der Armee.

*) Allerdings sagt das Statut die Universität Leipzig betreffend vom 15. März 1880 in § 43 nur: „Die Rangordnung der ordentlichen Professoren richtet sich nach dem Datum ihrer Ernennung durch die Königliche Regierung.“ Vgl. auch § 20 des Friedensvertrags zwischen Sachsen und Preußen vom Oktober 1866.

Der Generalarzt erſter Klaſſe mit Oberſtenrang.
Der Stellvertreter des Generaldirektors der Staatseiſenbahnen.
Die Geheimen Oberrechnungsräthe.
Die Präſidenten der Landgerichte, denen nicht ausdrücklich der Rang in Klaſſe II verliehen iſt.
Die Oberlandesgerichtsräthe, denen für ihre Perſon der Rang in Klaſſe III verliehen iſt.

NB. Diejenigen, welche, ohne als Miniſterialräthe zu fungieren, das Prädikat eines geheimen Finanz-, Hof-, Juſtiz-, Berg-, Forſt-, Kriegs-, Legations-, Medizinal-, Oberforſt-, Regierungs- oder Schulrathes oder auch das demſelben gleichſtehende Prädikat eines Geheimen Kommerzienrathes oder Geheimen Kammerrathes als bloße Titulatur führen, ſchließen ſich dieſer Rangſtufe an, jedoch ſo, daß ſie den wirklichen Miniſterialräthen und den ihnen im Range gleichſtehenden Perſonen in der Reihenfolge nachſtehen, unter ſich aber nach der Zeit der Ernennung roulieren.

5) Die Königl. Flügeladjutanten.
6) Der Direktor des Hauptſtaatsarchivs.
7) Der Polizeidirektor zu Dresden.
8) Die Direktoren des Polytechnikums, der Bergakademie zu Freiberg und der Forſtakademie zu Tharandt.
9) Die Oberſtlieutenants mit jüngerem Patent als der jüngſte Regiments-Kommandeur der Armee.
Der Generalarzt zweiter Klaſſe mit Oberſtlieutenantsrang.
Die Königlichen Leibärzte.
Die Ober-Finanzräthe.
Die Ober-Juſtizräthe.
Die Ober-Kirchenräthe.
Die Ober-Medicinalräthe.
Die Ober-Regierungsräthe.
Die Ober-Schulräthe.
10) Die Kreisvorſitzenden der vier erbländiſchen Kreiſe auf die Dauer ihrer Funktion.
Der Landesälteſte der Oberlauſitz.
11) Der Kabinetsſekretär.
12) Die Vikariatsräthe.
13) Der Probſt zu Wurzen.
14) Der Dekan des Domſtifts zu Bautzen.
15) Der Dechant zu Wurzen.
16) Die Königlichen Geſchäftsträger an auswärtigen Höfen auf die Dauer ihrer Funktion.
17) Die Räthe der vormaligen Appellationsgerichte, denen der Rang in Klaſſe III für ihre Perſon verliehen iſt.

Vierte Klaſſe.

1) Die Amtshauptleute.
Die Superintendenten.
Die Räthe der vormaligen Appellationsgerichte.
Die Direktoren der vormaligen Bezirksgerichte.
Die Konſiſtorialräthe.
Die Finanzräthe.
Die Juſtizräthe.
Die Kirchenräthe.
Die Kriegsräthe und Kriegsgerichtsräthe.
Die Kreisſteuerräthe.
Die Legationsräthe.
Die mit dem Dienſtprädikate eines Medicinalrathes bei den Kreishauptmannſchaften angeſtellten ärztlichen Beiſitzer.

Die ordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Kollegiums.
Die Majors.
Die Regierungsräthe.
Der Direktor des Bergamts.
Die Oberstabsärzte erster Klasse,
Der Ober- und Corps-auditeur,
Der Divisionsauditeur,
} mit Majorsrang.
Die Oberlandesgerichtsräthe.
Die Direktoren der Landgerichte.
Die Oberamtsrichter.
Die Oberstaatsanwälte.

2) Die oberste Magistratsperson der Stadt Dresden.
3) Die oberste Magistratsperson der Stadt Leipzig.
4) Die Oberbergräthe.
Die Oberrechnungsräthe.
Die Oberzollräthe.
5) Die Hofprediger bei der evangelischen Hofkirche.
6) Die Kommissionsräthe und wirklichen Mitglieder der Brandversicherungskommission.
Die Räthe bei dem katholischen Konsistorium.
7) Die Oberforstmeister.
Die Oberforsträthe.
8) Der Landstallmeister.
Die wirkl. Kgl. Stallmeister.
9) Die Rektoren der beiden Landesschulen.
10) Die ordentlichen Professoren an der Universität Leipzig.
11) Die Mitglieder des akademischen Rathes.
12) Der Generalmusikdirektor.
13) Die Schulräthe.
14) Die Bezirksschulinspektoren.
15) Die Titularräthe, welchen eines der in der ersten Unterabteilung dieses Abschnittes aufgeführten Rathsprädikate nicht als Attribut einer bestimmten Dienststelle, sondern als persönliche Auszeichnung beigelegt worden ist, desgleichen die mit ausdrücklicher Anweisung des Ranges in der vierten Rangklasse ernannten
Bergräthe,
Kommerzienräthe,
Hofräthe,
Kammerräthe,
Medicinalräthe 2c.
Die ordentlichen Professoren des Polytechnikums, der Berg- und der Forstakademie. *)
16) Die Direktoren der Landesstraf-, Korrektions-, Heil- und Versorgungsanstalten.
17) Der Gendarmerieoberinspektor.

*) Die Landgerichtsräthe und Amtsgerichtsräthe haben nach Verordnung des Justizministeriums vom 3. März 1890 den Rang in Klasse IV Nr. 14. Unter 14 ist aber dabei nicht die Ziffer der obigen Ordnung zu verstehen, sondern die der amtlich veröffentlichten Ordnung von 1862, der in der obigen Ordnung Nr. 15 entspricht. Seit 1862 sind gerade vor Nr. 14 mehrfache Aenderungen erfolgt: Die damals in Nr. 10 angesetzten Superintendenten sind nach Nr. 1 versetzt worden (vgl. Gen.-Verord. des Ev-Luth. Landeskonsistoriums vom 16. März 1875), die Kgl. Leibärzte sind von Klasse IV Nr. 13 nach Klasse III Nr. 9 gestiegen, dagegen sind mit den Nummern 12, 13, 14, wie oben ersichtlich, neu eingetreten: der Generalmusikdirektor, die Schulräthe und die Bezirksschulinspektoren.

18) Die Kammerjunker.
19) Die Räthe der vorm. Bezirksgerichte.*)
Die vorm. Gerichtsamtmänner.
Die Landgerichtsräthe.
Die Amtsrichter.
Die Staatsanwälte.
Die Aſſeſſoren des Landeskonſiſtoriums.
Die Bezirksärzte.
Die Bergmeiſter.
Die Rittmeiſter.
Die Hauptleute.
Die Ober-Zoll- und Steuerinſpektoren.
Die Oberhüttenverwalter.
Die Polizeiräthe bei der Polizeidirektion zu Dresden.
Die Regierungsaſſeſſoren.
Die wirklichen Zollräthe.
Die Medicinalaſſeſſoren.
Der Königliche Leibwundarzt.
Die ordentlichen Mitglieder des Bergamts zu Freiberg mit dem Funktionstitel „Bergamtsrath".
Die Oberſtabsärzte zweiter Klaſſe, Die Stabsärzte, } mit Hauptmannsrang
Die Finanzaſſeſſoren.
Die Auditeure mit Hauptmannsrang.
20) Der Landesbeſtallte der Oberlauſitz.
21) Die Capitulares des Domſtifts zu Bautzen.
22) Die Canonici des Collegiatſtiftes zu Wurzen.
23) Der Direktor der Forſteinrichtungsanſtalt.
Der Oberlandbaumeiſter.
Der Straßenbaudirektor.
Der Waſſerbaudirektor.
Der Polizeihauptmann.
Der Kriminalrath bei der Polizeidirektion zu Dresden.
24) Der Oberbibliothekar der Kgl. öffentlichen Bibliothek.
Die Direktoren des Grünen Gewölbes, des Münzkabinets, der Gemäldegallerie und der Sammlungen für Kupferſtiche und Handzeichnungen.
25) Die Archivräthe.

Fünfte Klaſſe.

1) Die Premierlieutenants.
Die Legations-Sekretäre.
Die Kgl. Hofärzte.
Die Aſſiſtenz-Aerzte 1. Klaſſe mit Premierlieutenantsrang.
2) Die Jagdjunker.
Die Betriebsdirektoren, Die Betriebs- und Bau-Oberingenieure, Die Maſchinendirektoren, Der Transport-Direktor, } bei der Staatseiſenbahn-Verwaltung.
3) Die Titular-Bau-, Kommerzien-, Hof-, Kammer-, Kriegs-, Medicinalräthe, denen bei Ertheilung des betreffenden Prädikats nicht ausdrücklich der Rang in der vierten Klaſſe verliehen worden iſt, desgleichen die Titular-Bergkommiſſions-, Kanzlei-, Kommiſſions-, Forſt-, Ge-

*) Die Landrichter und Amtsrichter haben nach der eben angezogenen Verordnung des Juſtizminiſteriums Rang in Klaſſe IV Nr. 18, d. h. in Nr. 18 der Ordnung von 1862. In der obigen Form entſpricht dieſe Ziffer der Nr. 19.

werbe-, Oekonomie-, Rechnungs-, Sanitäts-, Steuer-, Zollräthe.
4) Der Finanzoberbuchhalter.
Der Finanzhauptkassierer.
Der Münzmeister.
5) Die Forstmeister.
6) Die Regierungsreferendare.
7) Die Kapellmeister der Kgl. musikalischen Kapelle.
8) Die Titularstallmeister.
9) Die Secondelieutenants.
Die Assistenzärzte mit Secondelieutenantsrang.
10) Die Oberbereiter.
11) Der Hofbaumeister.
Die Landbaumeister.
12) Die Räthe ohne Benennung eines Kollegiums.

V.

Abstufungen der Staatsdiener zum Zwecke der Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten.

(Regulativ vom 26. Januar 1875.)

I.

Staatsminister.

II.

Direktoren und die denselben im Dienstrange gleichstehenden vorsitzenden Räthe in den Ministerien; der Präsident des Oberappellationsgerichts; der Präsident des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums.

III.

Vorstände und Abtheilungs-Vorstände der Kollegialen Mittelbehörden und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen; Kreishauptleute; der Generalstaatsanwalt; Ministerialräthe (Geheime Finanz-, Justiz-, Schul-, Legations-, Regierungs-, Medicinal-Räthe); der Vicepräsident und ordentliche Räthe des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums; Vicepräsidenten und Räthe des Oberappellationsgerichts; der Präsident des Landesmedicinal-Kollegiums; der Direktor des Hauptstaatsarchivs; der Polizeidirektor zu Dresden; Direktoren der polytechnischen Schule, der Bergakademie und Forstakademie.

IV.

Räthe der Kollegialen Mittelbehörden und ihnen im Range gleichstehende Räthe in den Ministerien; der Referent in der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen; sowie Räthe in der Generaldirektion der Staatseisenbahnen; Regierungsräthe bei den Kreishauptmannschaften; außerordentliche Beisitzer des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums

und der Kirchenrath bei der Kreishauptmannschaft zu Bautzen; ordentliche Mitglieder des Landes-Medicinal-Kollegiums; Bezirksgerichtsdirektoren, Amtshauptleute, Kreissteuerräthe, der Bergamtsdirektor; der 1. Kommissar der Lotterie-Direktion, Oberforstaufseher, Floßoberaufseher, der Landstallmeister, Direktoren der höheren Lehr- und Bildungsanstalten, soweit sie nicht unter III. aufgeführt sind, sowie Professoren an der polytechnischen Schule, der Bergakademie und Forstakademie; Bezirksschulinspektoren, der Oberlandbaumeister, der Wasserbaudirektor, der Straßenbaukommissar, der Direktor der Forsteinrichtungsanstalt, der Finanzvermessungsdirektor, der Oberhüttenverwalter, der Direktor des Entbindungsinstituts zu Dresden, der Vorstand der chemischen Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege, der Direktor des statistischen Bureaus, der Oberingenieur für die Wasserregulierungen bei dem Ministerium des Innern, Direktoren der Landes-, Straf-, Heil- und Versorgungsanstalten.

V.

Der Gendarmerieoberinspektor, Assessoren bei den Ober- und Mittelbehörden und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Vorstände der Gerichts-, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, der Universitätsrichter, Delegierte der Kreishauptmannschaften, Räthe an den Bezirksgerichten und dem Bergamte, Staatsanwälte, Polizeiräthe in Dresden, Direktoren der Königlichen Sammlungen, der Finanzoberbuchhalter, der Finanzhauptkassierer, der Landrentmeister, der Münzmeister, Landbaumeister, der Bauinspektor des Ministeriums des Innern, Professoren an höheren Lehr- und Bildungsanstalten, soweit sie nicht unter IV. vorkommen, sowie die ordentlichen Lehrer an der polytechnischen Schule, der Bergakademie und Forstakademie, soweit sie nicht unter IV. angeführt sind, Direktoren der Werkmeisterschule zu Chemnitz, der Baugewerkenschulen und der Schule für Modellieren, der Landesthierarzt, Bezirksärzte, der Redakteur des Dresdner Journals, der Bade- und Polizeikommissar zu Elster, der Stempelfiskal, der Sportelfiskal, Archivare bei dem Hauptstaatsarchive, Wirkliche Sekretäre bei den Kanzleien der Ministerien und des Oberappellationsgerichts, der Direktor der Meißner Porzellanmanufaktur, Vorstände der Königl. Blaufarbenwerke und der Königl. Steinkohlenwerke, Oberhüttenvorsteher, Oberkunstmeister.

VI.

Vorstände und Kassierer bei den Centralkassen, sowie Buchhalter bei den Ministerien, soweit sie nicht unter V. vorkommen, der Kontroleur bei der Finanzhauptkasse, Buchhalter und Kassierer bei der Staatsschuldenkasse, Landrentenbank, Lotteriehauptexpedition und Lotteriedarlehnskasse,

der Hauptbergkassierer, Wirkliche Sekretäre, sowie Vorstände besonderer Kanzleikassen und Rechnungsabtheilungen bei Ober- und Mittelbehörden, soweit sie nicht unter V. vorkommen, die Sekretäre im statistischen Bureau und der Gendarmeriesekretär, der Revisor für das Kassen- und Rechnungswesen im Finanzdepartement, Referendare bei den Ober- und Mittelbehörden und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen; Assessoren bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden 1. Instanz, Rendanten bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, der Rentmeister bei der Universität, Bauverwalter, Forstrentbeamte, Floßmeister, Forstinspektoren, Ober- und Revierförster, Bezirkssteuerinspektoren, der Obersteuerkondukteur, Finanzvermessungsinspektoren, Chausseeinspektoren, Wasserbauinspektoren, Bezirksbaumeister, Berginspektoren, Münzwardeine, Betriebsinspektoren und Vorsteher bei der Porzellanmanufaktur, Handelsfaktore bei den fiskalischen Hütten, den Königl. Steinkohlenwerken und der Porzellanmanufaktur, der Oberhüttenraiter, der Gartendirektor im Großen Garten, die Staatseisenbahnbeamten der 6. Bekleidungsklasse, Inspektoren bei den Königl. Sammlungen, einschließlich des Inspektors der Gewehrgallerie, Bibliothekare und Bibliothekssekretäre, der Direktor des stenographischen Instituts, Lehrer an höheren Lehr- und Bildungsanstalten, soweit sie nicht unter V. aufgeführt sind, an der Werkmeisterschule zu Chemnitz, den Baugewerkenschulen und an der Schule für Modellieren, der Klöppelschulinspektor, Polizeikommissare bei der Polizei-Direktion zu Dresden und Grenzpolizeikommissare, Oberinspektoren an Landesanstalten, Dirigenten von Hilfsanstalten, Direktorialassistenten, Anstaltsgeistliche und Anstaltsärzte in Landesanstalten, Kalkulatoren bei den Ministerien in den Fällen, wo sie zur selbständigen Revision des Kassen- und Rechnungswesens bei einer Behörde beauftragt sind.

VII.

Kassen- und Rechnungsführer und Kontroleure für obere Kassenstellen, bei der Lotteriehauptexpedition, Lotterie, Darlehnskasse und Hauptbergkasse, soweit sie nicht unter VI. vorkommen, bei der Münze, den fiskalischen Hütten, dem Königl. Blaufarbenwerke, den Königl. Steinkohlenwerken und der Porzellanmanufaktur, der Registrator und Kassierer bei der Expedition der Generaldirektion der Königl. Sammlungen und der Gallerieſekretär, Kassierer bei dem Universitätsrentamte und der polytechnischen Schule, Assistenten bei den Centralkassen der Staatsschuldenverwaltung und den Bezirkssteuereinnahmen, Oberrechnungsexaminatoren, Kalkulatoren und Registratoren bei den Ober- und Mittelbehörden, sowie Registratoren bei höheren Bildungsanstalten, bei der Polizeidirektion zu Dresden und der Kanzlei der Thierarzneischule, Holz- und Floßverwalter,

Forstingenieure, Finanzvermessungskondukteure, Steuerkondukteure, Landbauinspektoren, Wasserbaukondukteure, Straßenbaukondukteure, Kontroleure bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, Vorstände besonderer Zoll- und Steuerabfertigungsstellen, Obergrenz- und Obersteuerkontroleure, Inspektor und Kontroleur bei dem Zoll-Wirthschaftsdepot, Hüttenmeister, Hüttenbaumeister, Vicehüttenmeister, Hüttenwardeine, Wagenmeister, Hüttenassistenten, Bergamtsmarkscheider, der Administrator bei der bergakademischen Mineralienniederlage, Komptoristen bei der Porzellanmanufaktur, Staatseisenbahnbeamte der 7. Bekleidungsklasse, Referendare bei Justiz- und Verwaltungsbehörden 1. Instanz, der Buchhalterassistent beim Ministerium des Innern, der Kanzleisekretär bei dem Landesmedicinalkollegium, der Badeverwalter zu Elster, der Hausinspektor am Entbindungsinstitute zu Dresden, Polizeiinspektoren bei der Polizeidirektion zu Dresden, Kreisobergendarmen, Oberbeamte bei den Landesanstalten, soweit sie nicht unter VI. vorkommen, Landtagsstenographen I. Klasse, Lehrer an niederen Lehr- und Bildungsanstalten.

VIII.

Grenzpolizeiinspektoren, Obergendarmen, Arresthausinspektoren bei den Bezirksgerichten, Sekretäre, Registratoren, Assistenten, Wundärzte, Oberaufseher, Oberaufseherinnen an den Landesanstalten, Konservatoren und Oberaufseher bei den Königl. Sammlungen, der Hausmeister in der Gemäldegallerie, der Kanzlist bei der Königl. öffentlichen Bibliothek, der Expedient bei der Generaldirektion der Königl. Sammlungen und die Gehilfen des Restaurators in der Gemäldegallerie, Assistenten bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, Nebenzoll- und Untersteuereinnehmer und die denselben im Range gleichstehenden Schlachtsteuereinnehmer, Ober-Chausseewärter, Dammmeister, Elbstromaufseher, Kanzlisten bei Ober- und Mittelbehörden, Kanzlisten und Expedienten bei den höheren Bildungsanstalten, Expedienten bei den Amtshauptmannschaften und amtshauptmannschaftlichen Delegationen, sowie bei der Lotteriehauptexpedition und Lotteriedarlehnskasse, Registratoren und Kassenbeamte bei unteren Behörden und Verwaltungsstellen, soweit sie nicht unter VI. und VII. vorkommen, Hauptbergkassenassistent, Steuerkondukteurassistenten, Forstingenieurassistenten, Forsthilfsbeamte, der Oberböttcher bei der Hauptkellereiverwaltung, Faktore bei den fiskalischen Kalkwerken, Kassendiener bei der Finanzhauptkasse.

IX.

Gendarmen, Wachtmeister und Arresthausinspektoren bei den Gerichtsämtern, Polizeiwachtmeister, Hausmeister und Hausväter, Aufseher nnd Aufseherinnen an den Landesanstalten, Assistenten bei Nebenzoll- und